UMWELT & GESELLSCHAFT **UMWELT** bundesamt



ELEKTRONISCHER NACHWEIS FÜR NACHHALTIGE BIOKRAFTSTOFFE

LEITFADEN elNa-WEBANWENDUNG

Version 2.1

LEITFADEN eNa Wien, 2019

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im elNa-Leitfaden darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einl	eitung	. 5
	1.1	Das elNa-Portal	. 5
	1.2	Die Funktionen der Webapplikation <i>elNa</i> im Detail	. 5
	1.3	Der <i>elNa</i> -Leitfaden	. 6
2.	Allg	emein	. 6
	2.1	Definitionen	. 6
	2.2	<i>elNa</i> -Konten mit Sonderstellung	. 8
	2.3	Fehlermeldungen	. 9
3.	Zug	ang zu <i>elNa</i>	. 9
	3.1	Registrierung	. 9
	3.2	Login	10
4.	Liste	enansicht - Ihre Nachweise	12
5.	Nac	hweis erstellen	13
6.	Nac	hhaltigkeitsnachweis aus anderen Staaten umschreiben/importieren	21
7.	Dur	chführbare Operationen mit aktiven Nachweisen:	23
	7.1	Nachweis teilen 😚	23
	7.2	Nachweis weitergeben 👄	25
	7.3	Nachweis in Verkehr bringen 🥸	26
8.	Dat	en importieren	27
9.	Dat	en exportieren	29
10	. §	20 Meldung	29
	10.1	Fossile Kraftstoffe	31
	10.2	Biogene Kraftstoffe ohne NHN	33
	10.3	Biogene Kraftstoffe mit NHN	35
	10.4	Erneuerbare Energieträger	36
	10.5	Substitutionsberechnung	38
	10.6	§20 Meldung - Einreichformular	41
11	. Ü	Ibertragung der Erfüllung von Verpflichtungen auf Dritte	43
	11.1	Erfüllungsübertragungen – Menüpunkt in <i>elNa</i>	44
	11.2	Energiemengenübertragung	45
	11.3	Energiemengenempfang	47
	11.4	Stornierung von Erfüllungsübertragungen	49

11.5	Erfüllungsübertragung für das THG-Minderungsziel (§§ 7 & 7a)	50
Anhang	I – CSV-Schema (Daten importieren)	51
Anhang	II – Restriktionen der Erfüllungsübertragungen	58
Abbildur	ngsverzeichnis	60

1. Einleitung

1.1 Das elNa-Portal

Die Umweltbundesamt GmbH betreibt die Webanwendung elNa zum Monitoring der Vorsteuer-Transaktionen von nachhaltigen Biokraftstoffen österreichischer Unternehmen. elNa dient dabei der gesetzlich vorgeschriebenen Datenerfassung sämtlicher nachhaltiger Biokraftstoffbewegungen in Österreich und als Grundlage für die Erfüllung diverser Berichtspflichten Österreichs gegenüber der Europäischen Kommission sowie jene der Unternehmen gegenüber dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus. Zudem wird durch die lückenlose Abbildung der Biokraftstoffbewegungen die Massenbilanz der Vertriebskette sichergestellt und eine Doppelausstellung von Nachweisen vermieden.

Während Zertifizierungssysteme (wie z.B. ISCC, RED Cert etc.) für die Unternehmen frei wählbar sind, so ist die Teilnahme an *elNa* für alle untenstehenden Betriebe in Österreich verpflichtend.

Folgende Wirtschaftsteilnehmer haben sich laut Kraftstoffverordnung (KVO) §14 beim Umweltbundesamt zu registrieren:

- Produzenten, die nachhaltige Biokraftstoffe produzieren,
- (Energie-) Händler und Importeure von nachhaltigen Biokraftstoffen,
- Lagerbetreiber und
- Inverkehrbringer von nachhaltigen Biokraftstoffen.
- Stromanbieter, deren Beitrag von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen gemäß §11 auf die Ziele gemäß §§ 5, 6 und 7 der KVO angerechnet werden sollen

1.2 Die Funktionen der Webapplikation *elNa* im Detail

Die elNa-Webanwendung ermöglicht den Usern u.a. folgende Eingaben/Auswertungen:

- Registrierung
- Nachhaltigkeitsnachweise erstellen
- Nachweise in Nachhaltigkeits-Teilnachweise aufteilen
- Nachweise und Teilnachweise weitergeben
- Nachhaltigkeitsnachweise in das System einbringen (Umschreiben eines Nachhaltigkeitsnachweises aus einem anderem System = Import)
- Nachhaltigkeitsnachweise in Verkehr bringen
- Daten auswerten bzw. exportieren:
 - Übersicht der in Besitz befindlichen Nachweise (aktive Nachweise)

- Übersicht der weitergegebenen Nachweise (inaktive Nachweise)
- Übersicht der in Verkehr gebrachten Nachweise (inaktive Nachweise)
- Automatische quartalsweise Meldung gem. KVO §20 (5)
- Automatisierte Erstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen mittels Import von CSV. Dateien
- Elektronische Schnittstelle in die deutsche Nabisy-Webanwendung (Möglichkeit auch für nichtdeutsche Kunden)
- Erstellung der §20 Meldung für ein Kalenderjahr inkl. Nachweis für BMF
- Automatisierte Berechnung aller aktuellen und zukünftigen Ziele
- Übertragung der Erfüllung von Verpflichtungen auf Dritte gem. KVO §7a

1.3 Der elNa-Leitfaden

Dieser Leitfaden soll Ihnen als Hilfestellung für Ihre Eingaben in der Webapplikation *elNa* dienen. Die Inhalte sind teils deckungsgleich mit den Hilfestellungen, die online im *elNa*-System zur Verfügung stehen, es werden aber auch weiterführende Details erklärt.

Zusätzlich zu diesem Leitfaden finden Sie weitere Unterstützung in den angesprochenen Online-Hilfestellungen im *elNa*-System, in den FAQs, in den Newslettern, in den allgemeinen Registrierungsbedingungen und unter <u>nhn@umweltbundesamt.at</u>.

Die Lektüre dieses Leitfadens ersetzt keinesfalls das Lesen der Newsletter und der allgemeinen Registrierungsbedingungen! Der *elNa*-Leitfaden ist ein reines Serviceangebot an aktuelle und zukünftige *elNa*-User.

Die FAQs finden Sie unter:

http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umweltthemen/verkehr/3_kraftstoffe/elna/FAQs_elNa.pdf

2. Allgemein

2.1 Definitionen

NHN: Nachhaltigkeitsnachweis

THG: Treibhausgas

PoS: Proof of Sustainability → im *elNa*-Kontext sind damit Nachhaltigkeitsnachweise gemeint, die im Rahmen eines freiwilligen Zertifizierungssystems ausgestellt wurden

Zertifizierungssysteme: Freiwillige Zertifizierungssysteme sind von der EU-Kommission anerkannte Systeme/Unternehmen, welche die Nachhaltigkeitskriterien kontrollieren. Nähere Informationen finden Sie unter:

https://ec.europa.eu/energy/en/topics/renewable-energy/biofuels/voluntary-schemes

IVB: In Verkehr bringen bzw. in Verkehr gebracht. Die Inverkehrbringung in der *elNa*-Webanwendung muss der steuerlichen Inverkehrbringung entsprechen

KVO: Kraftstoffverordnung 2012 (BGBl. II Nr. 398/2012) in der gültigen Fassung

§20 Meldung: Die nach §20 der KVO vorgeschriebene jährliche Meldung der Unternehmen über die in Verkehr gebrachten fossilen, nachhaltig biogenen und nicht nachhaltig biogenen Kraftstoffe, sowie über die anrechenbaren erneuerbaren Energieträger nicht biogenen Ursprungs

Aktiv (NHN): Der User ist im Besitz des NHNs, Aktionen wie z.B.: Weitergabe, Export, etc. sind möglich

Inaktiv (NHN): Der User im Besitz eines inaktiven NHNs hat keine Möglichkeit diesen weiter zu manipulieren

Aktionen (NHN): Diese Aktionen sind möglich:

- Eingang: Produziert, Importiert, Erhalten
- Ausgang: in Verkehr bringen, Exportieren, Weitergeben

Manipulieren im *elNa*-Kontext: Aktion mit NHN setzen bzw. auch Aktionen mit NHN rückgängig machen (letzteres ist nur durch einen Sachbearbeiter der Umweltbundesamt GmbH möglich, jedoch nicht für jede gesetzte Aktion – Nachweise können storniert, aber nicht verändert werden)

Formulare im *elNa*-Kontext: Die in den unterschiedlichen Menüpunkten im *elNa*-System abrufbaren Eingabemasken

Bedingte Pflichtfelder: Felder die nur dann verpflichtend auszufüllen sind, wenn bestimmte Angaben gemacht wurden. Z.B.: Es wird bei der Nachweiserstellung gleichzeitig ein Warenausgang (z.B.: IVB) durchgeführt, dann wird das Feld *"realer Warenausgang in"* zu einem Pflichtfeld. Handelt es sich aber um eine Selbstzuweisung (also kein Warenausgang), dann muss dieses Feld nicht ausgefüllt werden.

<u>Pflichtfelder bei Nabisy-Übertragung:</u> Felder, die zusätzlich zu den Angaben in *elNa* zu einem Pflichtfeld werden, wenn der Nachweis in das Nabisy-System exportierbar sein soll

Erfüllungsübertragung: Begriff für die nach §7a der KVO zulässige Übertragung der Erfüllung von Verpflichtungen auf Dritte

Eigenzielerreichung: Die Substitutionsziele für Otto- und Dieselkraftstoffe müssen zu 80 % durch nachhaltige Biokraftstoffmengen erreicht werden, die vom jeweiligen Unternehmen selbst in Verkehr gebracht wurden. Wird von Eigenzielerreichung gesprochen, so bezieht sich dieser Begriff auf den prozentuellen Anteil der nachhaltigen Biokraftstoffmenge (bzw. Energiemenge), die durch das

Unternehmen selbst in Verkehr gebracht wurde, in Relation zu der benötigten nachhaltigen Biokraftstoffmenge (bzw. Energiemenge)

<u>PtX:</u> Power-to-Anything → das "X" steht für die vielen Möglichkeiten, Stoffe im Rahmen von Elektrolyse- und Katalyseprozesse zu erzeugen

2.2 *elNa*-Konten mit Sonderstellung

Entwertungskonto (AT-H-000008): Soll ein Nachweis entwertet werden, gibt es dafür das Entwertungskonto – Entwertungen können beispielsweise notwendig sein:

- wenn Sie von einem anderen Unternehmen Nachweise erhalten haben ohne dass reale Biokraftstoffmengen geflossen sind
- wenn nachhaltige Biokraftstoffe aus bestimmten Gründen die Nachhaltigkeit verlieren
- wenn der Kraftstoff abseits des Geltungsbereiches der Kraftstoffverordnung eingesetzt wird (Skipiste, Motorprüfstand, etc.).

Im Zweifelsfall stehen wir Ihnen zu Fragen bzgl. der Verwendung des Entwertungskontos gerne unter <u>nhn@umweltbundesamt.at</u> zur Verfügung!

<u>Ausbuchungskonto (AT-H-000007)</u>: Das Ausbuchungskonto wurde hauptsächlich aus dem Grund geschaffen, dass manche Exporte nicht über das *elNa*-Portal abbildbar waren. Dies war vor allem dann der Fall, wenn ausländische Kunden österreichischer Unternehmen keine *elNa*-Nachweise akzeptierten und an deren Stelle PoS-Papiere von freiwilligen Zertifizierungssystemen zu den exportierten Biokraftstoffen forderten. In solchen Fällen erlaubten wir den Unternehmen bislang alternative Nachweise auszustellen und im Gegenzug die *elNa*-Nachweise in das Ausbuchungskonto weiterzugeben.

Um künftigen missbräuchlichen Verwendungen des Ausbuchungskontos vorzubeugen, wurden detaillierte Handlungsschritte definiert, mit denen eine Verwendung des Ausbuchungskontos minimiert, und mittelfristig sogar verhindert werden soll.

Ab sofort sind daher folgende Regelungen bei Exporten einzuhalten:

- Für Exporte nach Deutschland ist die Schnittstelle zum deutschen System Nabisy zu verwenden
- Für Exporte an Unternehmen außerhalb Deutschlands, die dennoch über einen Nabisy-Account verfügen, wurde eine neue Schnittstelle geschaffen. Wählen Sie dazu bei der Weitergabe eines Nachweises im *elNa*-System unter *"Firmenname des Käufers"* Export aus. Anschließend öffnen sich mehrere Felder die auszufüllen sind. Geben Sie nun bei dem Feld *Käufer (Export)* die Nabisy-Identifikationsnummer des betreffenden Unternehmens ein, wählen Sie die Incoterms der Lieferung aus und geben Sie das Datum und den Ort der Weitergabe (Nabisy) aus - somit wird die Schnittstelle zu Nabisy auch außerhalb Deutschlands bedient. Sie können zusätzlich ein Verbindungsdokument (z.B.: Liefernummer, Rechnungsnummer) angeben.

 Für Exporte an jene Unternehmen, die weder über einen Nabisy-Account verfügen, noch *elNa*-Nachweise akzeptieren, kontaktieren Sie bitte das Umweltbundesamt unter <u>nhn@umweltbundesamt.at</u> - somit können wir uns mit den jeweiligen Unternehmen, gegebenenfalls auch mit der im betreffenden Land zuständigen Behörde, in Verbindung setzen um eine *elNa*-Akzeptanz zu erwirken.

Mit diesen Schritten sollte es Ihrem Unternehmen möglich sein, alle Exporte mittels *elNa* bzw. der zum deutschen Nabisy-System geschaffenen Schnittstelle abbilden zu können. Daher besteht keine Notwendigkeit mehr, PoS-Dokumente auszustellen.

Das Ausbuchungskonto wird regelmäßig kontrolliert – jene Unternehmen, die es weiterhin bedienen, dahingehend befragt.

2.3 Fehlermeldungen

In der *elNa*-Webapplikation sind bei fehlerhaften und fehlenden Eingaben unterschiedlichste Fehlermeldungen eingebaut. Diese erscheinen, sobald der User versucht z.B. nicht vollständig ausgefüllte Formulare abzuschicken (im Sinne von online bestätigen). Alle Fehlermeldungen aufzuzeigen und zu erklären, würde über das Ziel des *elNa*-Leitfadens hinausgehen.

Sollten Sie Fehlermeldungen in *elNa* erhalten, die Sie nicht nachvollziehen können bzw. bei denen Ihnen der Fehler nicht schlüssig ist, können Sie sich gerne an <u>nhn@umweltbundesamt.at</u> wenden!

Kommt es zu unerwarteten Fehlermeldungen, sind wir bei Anfragen immer über Screenshots der Fehlermeldung und einer Beschreibung der geplanten Aktion dankbar – das erleichtert die Ursachensuche sehr und führt zu schnelleren Lösungserfolgen.

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass sich die Fehlermeldungen auf technische Anforderungen der *elNa*-Webanwendung beziehen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben kann vom *elNa*-System nicht geprüft werden und ist daher nicht Teil der Fehlermeldungssystematik.

3. Zugang zu elNa

3.1 Registrierung

Die Registrierung für Unternehmen in *elNa* erfolgt unter dem Link:

https://elna.umweltbundesamt.at/registrieren/

In Abbildung 3-1 sehen Sie, welche Daten von Ihrem Unternehmen für die Registrierung in *elNa* benötigt werden. Wichtig ist, dass die Angabe zur **Art des Betriebes** den realen Zuständen entspricht:

- **Biokraftstoffhändler** ist jedes Unternehmen in *elNa* (erforderliche Angabe).
- Biokraftstoffproduzent: Jene Betriebe, die in Österreich Biokraftstoffe herstellen und denen keine weiteren Betriebe zur Biokraftstoffherstellung nachgelagert sind, dürfen für die hergestellten Biokraftstoffe Nachhaltigkeitsnachweise ausstellen, sofern sie bei der Umweltbundesamt GmbH registriert sind und die Bestimmungen gem. KVO erfüllen.

• Inverkehrbringer (§20 Meldepflichtiger): sind all jene Unternehmen, die in Österreich fossile Kraftstoffe in den steuerlichen Verkehr bringen (Mineralölsteuer) und somit der Substitutionsverpflichtung gem. KVO unterliegen.

Die Pflichtfelder umfassen dabei auch Angaben zu mindestens einer Person. Sie können weitere Personen hinzufügen – das ist vor allem in Hinblick auf Urlaubs-/Karenzzeiten oder Krankheitsfälle empfehlenswert.

Nachdem Sie Ihre Eingaben bestätigt haben, werden die Daten von den *elNa*-Sachbearbeitern überprüft. Sie werden anschließend per Mail an die von Ihnen angegebene Mailadresse über die weitere Vorgangsweise informiert.

Kommt es zu Änderungen der Daten aus den Angaben der Registrierung, ist das der Umweltbundesamt GmbH unverzüglich mitzuteilen. Dies wird bei der Registrierung mit den Unternehmen in den allgemeinen Registrierungsbedingungen vertraglich vereinbart. Wenden Sie sich in Fällen von Änderungen Ihrer Stammdaten bitte an <u>nhn@umweltbundesamt.at</u>.

Anmerkung: Es können sich mehrere Personen mit den Zugangsdaten in den *elNa*-Account Ihres Unternehmens einloggen. Allerdings ist es nicht möglich, für eine Registrierung mehrere Nutzerkonten freizuschalten.

3.2 Login

Der Login für Unternehmen in *elNa* erfolgt unter dem Link:

https://elna.umweltbundesamt.at/login/

Der Benutzername und das Passwort werden Ihnen nach der Registrierung per Mail an die angegebene Adresse übermittelt. Die Groß- und Kleinschreibung ist zu berücksichtigen. Bei Fragen oder Problemen beim Login können Sie sich gerne an <u>nhn@umweltbundesamt.at</u> wenden.

UMWELT & CERELISCHAFT **Umwelt**bundesamt[®]

Login Registrieren

* Pflichtfelder

Angaben zu Ihrem Unternehmen	
Firmenname * Art des Betriebes *	 Biokraftstoffhändler Biokraftstoffproduzent Inverkehrbringer (§20 Meldepflichtiger)
Straße/Hausnummer *	
Postleitzahl *	
Ort *	
Ländercode *	
Rechtsform *	
UID Nummer *	
Telefonnummer *	

Ansprechpersonen	
Ansprechperson 1	
Anrede *	○ Herr ○ Frau
Titel	
Vorname *	
Nachname *	
Telefonnummer *	
Email *	
Ansp	orechperson hinzufügen

Weiter

Abbildung 3-1: Registrierung elNa Umweltbundesamt ■·Leitfaden elNa

4. Listenansicht - Ihre Nachweise

In der Listenansicht *Ihre Nachweise* (Abbildung 4-1) sehen Sie Ihre Nachweise (**aktiv und inaktiv**) aufgelistet, sofern welche vorhanden sind. Alle Nachweise, die erstellt wurden (Produzenten), importiert wurden oder von anderen *elNa*-Usern erhalten wurden, finden sich in dieser Auflistung. Sie können diese Liste nach aktiven und nach inaktiven Nachweisen filtern. Mittels der Suchfunktion können durch Eingabe der Nachweisnummer (Name des Nachweises) einzelne Nachweise gesucht werden.

UMWELT & GESELLSCHAFT UMWEltbundesamt								angemeldet test AT-PI-0000	Logout 🕩
Ihre Nach Nachweise erstel	weis Nachweis aus ande len umschreiben/impoi	ren Staaten D tieren ir	Daten mportieren	Daten expor	i tieren	§20 Meld 2018	ung		
1 2 3	4 5 21 >				A	Alle	Nach	weis suchen	٩
Folgende (207) AKTIVE	JND INAKTIVE Nachhaltigkeit	snachweise stehen I	Ihnen zur Verfügu	ung					0
Nachweis-Nummer	erhalten am 🛛 🔺	Menge 🔺	Kraftstoff	•	Operatio	n	•	Quartal	PDF/INFO
N-sp7vz-112517	14. Nov 2018 09:56	0,002 m³	Biodiesel		Exportier 14.Nov.20	t am 018 9:56		2018 Q4	PDF PDF PDF
I-6tbdv-112451	08. Nov 2018 11:11	214,869 m³	Biodiesel		Ŷ	⇔	•	2018 Q3	INFO
I-7z8p2-112428	07. Nov 2018 07:45	0,001 m³	Biodiesel		Ŷ	€	8	2018 Q4	INFO
I-wifkz-112429	07. Nov 2018 07:45	0,002 m³	Biodiesel		Ŷ	⇔	•	2018 Q4	INFO



Mit aktiven Nachweisen können Aktionen durchgeführt werden wie "Weiterleiten", "Teilen" und "In Verkehr bringen". Wurden Nachweis weitergeleitet oder in Verkehr gebracht, werden sie inaktiv und können als PDF abgerufen werden. Die Details Ihrer aktiven Nachweise können Sie mittels *Info*-Buttons in der Liste einsehen.

Die Liste zeigt Ihnen außerdem die Nummer des Nachweises in Form von Buchstaben- und Zahlenkombinationen, den Zeitpunkt des Erhalts bzw. des Erstellens, die Menge des Biokraftstoffes, die Biokraftstoffart, das zugeordnete Eingangsquartal aktiver Nachweise bzw. das Ausgangsquartal inaktiver Nachweise, sowie die Operation, die mit dem Nachweis durchgeführt wurde (inaktive Nachweise) bzw. durchgeführt werden kann (aktive Nachweise).

5. Nachweis erstellen

Der Menüpunkt **Nachweis erstellen** ist **nur für Biokraftstoffproduzenten im** *elNa***-System** verfügbar (Abbildung 5-1). Ein in der *elNa*-Webapplikation erstellter Nachweis bildet die Produktion von Biokraftstoffen ab. Bitte achten Sie dabei auf eine korrekte und zeitnahe Eingabe der Daten, die mit realen Biokraftstoffproduktionsdaten übereinstimmen müssen.

In Abbildung 5-1 sehen Sie das Dropdown-Menü zu der **Quartalszuordnung für den Wareneingang**. Wählen Sie dabei jenes Quartal, in dem der Biokraftstoff real produziert wurde. Bitte beachten Sie dabei, dass die Quartalauswahl Restriktionen bzgl. der Rückdatierbarkeit dieses Ereignisses unterliegt! Bei der Eigenproduktion (*Nachweis erstellen*) beträgt die maximale Rückdatierbarkeit ein Quartal. Das bedeutet, dass Sie hier immer nur das aktuelle und das vorangegangene Quartal zur Auswahl haben. Bitte planen Sie daher Ihre Eingaben in der *elNa*-Webanwendung dementsprechend zeitnahe zu den real durchgeführten (Trans-)Aktionen ein.

PERSPEKTI UMWELT & GESEL	IVEN FÜR UM	weltbundesamt [©]				angemeldet als: test AT-PI-000001	Logout 🕩
Ihre Nachweise	Nachweis erstellen	Nachweis aus anderen Staaten umschreiben/importieren	Daten importieren	Daten exportieren	§20 Meldung 2019		
* Pflichtfelder,	** bedingte	Pflichtfelder, *** Pflichtfelder b	ei Nabisy-Übert	ragung		Zuletzt erstellte N	achweise
Hinweis: Bei allen ignoriert!	Zahlenangaber	n kann sowohl ein Komma (,) als auch	ein Punkt (.) als Dezi	imaltrennzeichen v	erwendet werden.	Tausendertrennzeichen w	erden daher
Quartalszu	ordnung für	r Wareneingang					0
		produziert in *	Bitte auswäh	llen			•
Produzent							0
		Name:	test				
		Anschrift:	teststrasse				
			AT				
		Registrierungs-Nummer:	AT-PI-000001				

Abbildung 5-1: Nachweis erstellen (1)

Bei der Erstellung eines Nachweises haben Sie die Möglichkeit, unmittelbar Aktionen (z.B.: Weitergabe an andere Unternehmen, Export, etc.) vorzunehmen oder den erstellten Nachweis als aktiv in Ihrem Konto zu belassen. Ob Aktionen bereits bei der Nachweiserstellung unternommen werden sollen oder nicht, können Sie über die Auswahl bei dem Feld *Firmenname des Käufers* (Abbildung 5-2.1 bzw. Abbildung 5-2.2) einstellen.

Folgende Optionen können im Dropdown-Menü Firmenname des Käufers ausgewählt werden:

- Wählen Sie in der Dropdown-Liste Keine Angabe (Selbstzuweisung), wandert der Nachweis in die Liste Ihrer aktiven Nachweise und steht Ihnen zur weiteren Verwendung zur Verfügung. Es werden somit keine unmittelbaren Aktionen unternommen. Somit kann eine Lagerhaltung der nachhaltigen Biokraftstoffe abgebildet werden.
- Sie können den Nachweis auf Export buchen, wenn Sie die nachhaltigen Biokraftstoffmengen exportieren und einen *elNa*-Nachweis an Ihren Kunden senden. Wird *Export* in der Dropdown-Liste ausgewählt, öffnen sich weitere Eingabefelder (Abbildung 5-2.2), die entsprechend der realen Warenbewegungen einzugeben sind (z.B.: *Käufer(Export)*: Es ist entweder der Name des Kunden im Ausland einzutragen oder die Nabisy-Nummer des Kunden, wenn der Nachweis über die Schnittstelle ins Nabisy-System gesendet werden soll). Soll ein Nachweis an einen Kunden im Nabisy-System exportiert werden, dann kann mittels Eingabe der Nabisy-Nummer des Kunden im Feld *Käufer (Export)* die Schnittstelle zwischen den Datenbanken aktiviert werden (inkl. Angaben der Incoterms, des Datums der Weitergabe, dem Ort der Weitergabe und einem Verbindungsdokument (z.B. Vertragsnummer, Rechnungsnummer, etc. freiwillig auszufüllen)). Es können auch Nabisy-Kunden außerhalb Deutschlands einen Nachweis via elektronischer Schnittstelle erhalten.

Der Ländercode im Feld *Export-Land* ist nach ISO 3166 einzutragen. Sie finden diese Norm in dieser Excel-Datei:

http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umweltthemen/verkehr/3_kraftstoffe/elna /Daten_Listen_elNa.xls

Wurde in der Liste *Firmenname des Käufers* "Export" angegeben, können Sie den Nachweis anschließend als PDF downloaden und an Ihren Kunden im Ausland senden. Dieser Schritt ist nicht notwendig, wenn der Nachweis über die *elNa*-Nabisy-Schnittstelle an einen Kunden im Nabisy-System versendet wurde oder wenn der Nachweis in *elNa* an einen österreichischen Kunden weitergegeben wurde. In diesen beiden Fällen erhalten Ihre Kunden den Nachweis direkt im Nabisy- bzw. *elNa*-System.

- Sie können den Nachweis auch einsetzen für in Verkehr gebrachte Kraftstoffe, indem Sie in der Dropdown-Liste *In Verkehr gebracht* auswählen. Sehen Sie dazu auch <u>Kapitel 7.3</u>.
- Wenn Sie nachhaltige Biokraftstoffe an ein in *elNa* registriertes Unternehmen in Österreich verkaufen, können Sie diese Transaktion abbilden, indem Sie diesen Kunden in der Dropdown-Liste auswählen. Der Nachweis wandert somit von Ihrem *elNa*-Konto in die Liste der aktiven Nachweise im *elNa*-Konto Ihres Kunden. Sehen Sie dazu auch Kapitel 7.2.

In der alphabetischen Auflistung der Unternehmen finden Sie zudem:

- Ausbuchungskonto (Ausbuchung (AT-H-000007) Zur Verwendung des Ausbuchungskontos sehen Sie bitte <u>Kapitel 2.2</u>
- Entwertungskonto (AT-H-000008) Zur Verwendung des Entwertungskontos sehen Sie bitte Kapitel 2.2

Die Abfrage **Auf Nabisy-Kompatibilität prüfen** bezieht sich darauf, ob geprüft werden soll, ob der erstellte/importierte Nachweis zum Zeitpunkt der Erstellung in das Nabisy-System transferierbar

wäre. Wird die Abfrage bejaht stellt es einen Test dar, ob die Anforderungen seitens Nabisy erfüllt wurden. Somit kann bei positiver Prüfung garantiert werden, dass der Nachweis zum Zeitpunkt der Erstellung in das Nabisy-System exportierbar ist.

Käufer		Ø
Firmenname des Käufers * Auf Nabisy-Kompatibilität prüfen *	Bitte auswählen Nein 💿 Ja	•
Quartalszuordnung für Warenausgang		0
realer Warenausgang in **	Bitte auswählen	•
Zertifizierungssystem/Kontrollstelle		Ø
Bezeichnung *	Bitte auswählen	• • •
Biokraftstoff		0
Kraftstoffbezeichnung *	Bitte auswählen	•
Menge/Einheit *	Kaina Angaba	⊖ Kubikmeter ⊖ Tonnen
rierstellungsweg	Keine Aliyabe	· · · ·

Abbildung 5-2.1: Nachweis erstellen (2)

Käufer	0
Firmenname des Käufers *	Export
Auf Nabisy-Kompatibilität prüfen *	🔍 Nein 🔍 Ja
Export-Land **	
Käufer(Export) **	
Incoterms ***	Bitte auswählen
Datum der Weitergabe (Nabisy) ***	TT.MM.JUJ
Ort der Weitergabe (Nabisy) ***	
Verbindungsdokument (Nabisy)	



Für das Feld **Quartalszuordnung für Warenausgang** gelten ähnliche Regeln wie bei jenem zum Wareneingangsquartal. Es ist hier abzubilden, wann die Biokraftstoffmenge zu dem Nachhaltigkeitsnachweis ihr Eigentum verlassen hat. Bitte bedenken Sie, dass das Warenausgangsquartal bei der Eigenproduktion maximal ein Quartal rückdatierbar ist bzw. maximal bis zum Wareneingangsquartal.

Die Angabe zur Quartalszuordnung für den Warenausgang ist ein bedingtes Pflichtfeld – je nachdem, welche Angaben bei *Firmenname des Käufers* gemacht wurden, wird es zu einem Pflichtfeld oder kann übersprungen werden (z.B.: Kein Pflichtfeld bei *Keine Angabe – Selbstzuweisung*, da Sie keinen Warenausgang abbilden, wenn Sie Ihrem Unternehmen selbst den Nachweis zuweisen).

In das Feld **Zertifizierungssystem/Kontrollstelle** (Abbildung 5-2.1) tragen Sie bei der Eigenproduktion jenes Zertifizierungssystem ein, nach dem Ihr Unternehmen zertifiziert ist.

Zum produzierten Biokraftstoff sind mehrere Angaben notwendig:

- Die *Kraftstoffbezeichnung:* Wählen Sie hier jenen Kraftstoff aus der Dropdown-Liste aus, der der realen Produktion entspricht. Scheint der gewünschte Kraftstoff nicht in der Liste auf, wenden Sie sich bitte an <u>nhn@umweltbundesamt.at</u>
- Beim Eintrag der Menge des produzierten nachhaltigen Biokraftstoffes, wählen Sie auch die entsprechende Einheit (in Kubikmeter [m³] bei flüssigen Kraftstoffen und in Tonnen [t] bei gasförmigen) aus.
- Außerdem steht es Ihnen frei, auch den *Herstellungsweg* des Biokraftstoffs aus der Dropdown-Liste auszuwählen. Sollte der Herstellungsweg Ihres Kraftstoffs nicht in der Liste angeführt sein, können Sie auch "*Anderer Herstellungsweg*" angeben und in dem nun erscheinenden Freifeld Ihre Angabe eingeben.
- Für die Nachweiserstellung sind auch Angaben über die eingesetzten Rohstoffe zu treffen (Abbildung 5-3). Wählen Sie dazu den real eingesetzten Rohstoff aus der Dropdown-Liste aus, Sie die zutreffenden Prozentanteile des Rohstoffes bei und tragen der Biokraftstoffproduktion ein. Wurde der nachhaltige Biokraftstoff aus mehreren unterschiedlichen Rohstoffen hergestellt, so ist in das Feld Anteile in % der Anteil von Rohstoff 1 in Prozent einzutragen, wurde nur ein Rohstoff verwendet, so sind 100% anzugeben. Bei mehreren Rohstoffen, müssen auch die anderen Rohstoffanteile entsprechend den realen Produktionsfaktoren eingetragen werden. Sie können mehrere weitere Rohstoffe hinzufügen, wobei jeweils der Prozentanteil anzugeben ist - in Summe müssen die Anteile 100 % entsprechen. Bitte beachten Sie auch die Komponentenreinheit für Nachweise, die in das Nabisy-System transferiert werden sollen – Details finden Sie in der untenstehenden Anmerkung zur Komponentenreinheit.
- Das Ursprungsland bezieht sich auf das Ursprungsland der eingesetzten Rohstoffe und ist nach ISO 3166 einzugeben (sehen Sie den Link dazu weiter oben). Scheint der gewünschte Rohstoff nicht in der Liste auf, wenden Sie sich bitte an <u>nhn@umweltbundesamt.at</u>

Anmerkung zur Komponentenreinheit: Nachweise, die nach dem 11.04.2019 im *elNa*-System erstellt wurden, können nur dann in das Nabisy-System exportiert werden, wenn sie aus nur einem Roh-/Ausgangsstoff erstellt wurden und dieser aus einem einzigen Ursprungsland stammt. Dies betrifft Umweltbundesamt ■·Leitfaden e Nα

nur Nachweise, die ab diesem Datum erstellt wurden, *elNa*-Bestandsnachweise können weiterhin mit mehreren Roh-/Ausgangsstoffen exportiert werden. Eine Aufteilung eines Nachweises nach unterschiedlichen Roh-/Ausgangsstoffen und Ursprungsländern ist nicht mehr möglich nachdem der Nachweis bereits generiert wurde.

Rohstoffe	0
Roh-/Ausgangsstoff 1	
Art des Rohstoffes *	Bitte auswählen
Anteile in % *	
Ursprungsland *	
Menge	Tonnen
Roh-/A	usgangsstoff hinzufügen

Abbildung 5-3: Nachweis erstellen (4)

Die in Abbildung 5-4 ersichtliche **Abfrage zu den Treibhausgasemissionen** beinhaltet neben der Eingabe der Treibhausgasemissionen und den Angaben zur Produktionsanlage auch folgenden Punkt:

• Gutschrift degradierte Böden: Bonus nach KVO Anhang X (C) Z8 & 9

Bezüglich der Angabe zu **Anlage nach 5.Oktober 2015 in Betrieb:** Laut §12 (3) der KVO gilt eine Minderungsquote an Lebenszyklustreibhausgasemissionen von mindestens 60 % gegenüber dem Referenzwert von 83,8 g CO₂eq/MJ für Anlagen, die nach dem 5.Oktober 2015 in Betrieb gegangen sind (33,52 g CO₂eq/MJ). Für jene die schon vor diesem Datum in Betrieb waren, gilt eine Minderungsquote der Lebenszyklustreibhausgasemissionen von 50 % gegenüber diesem Referenzwert (41,9 g CO₂eq/MJ).

Im Feld **Gesamtemissionen** ist entweder der berechnete Wert nach der Methodologie nach Anhang X (C) der KVO oder der Standardwert des jeweiligen Biokraftstoffs nach Anhang X (A und B) einzutragen.

Treibhausgas-Emissionen		0
Gutschrift degradierte Böden		
Anlage nach 5. Oktober 2015 in Betrieb *	⊖ Nein ⊃ Ja	
Gesamtemissionen *		gCO₂eq / MJ

Abbildung 5-4: Nachweis erstellen (5)

In Abbildung 5-5 sehen Sie die Eingabe zu den *disaggregierten Treibhausgas-Emissionen*. Sowohl bei der Nachweiserstellung als auch bei der Eingabemaske, um einen Nachweis aus anderen Staaten umzuschreiben/zu importieren, finden Sie die neue Sektion *Disaggregierte Treibhausgas-Emissionen*. Diese sind nicht verpflichtend auszufüllen, es sei denn, der Nachweis soll in andere Staaten exportierbar sein (v.a. in das Nabisy-System). Die disaggregierten Treibhausgasemissionen ergeben sich entweder aus Ihren Berechnungen (Produktion) oder werden Ihnen möglicherweise am Ursprungsnachweis mitgeliefert (Import). Detaillierte Beschreibungen der einzelnen Werte finden Sie in der Kraftstoffverordnung im Anhang X, v.a. Teil C. Alternativ kann auch weiterhin der Standardwerte angegeben werden, sollte dieser anstelle einer Berechnung vorliegen.

Standardwerte verwenden: Wird nicht ein eigens errechneter (tatsächlicher) Wert (nach der Methodologie nach Anhang X (C) der KVO) als Treibhausgasemission angegeben, so sind Standardwerte nach Anhang X (A und B) der KVO zu verwenden.

Die disaggregierten Treibhausgasemissionen setzen sich aus folgenden Werten zusammen:

- eec: Emissionen bei der Gewinnung oder beim Anbau der Rohstoffe
- **e**_i: auf das Jahr umgerechnete Emissionen aufgrund von Kohlenstoffbestandsänderungen infolge von Landnutzungsänderungen
- e_p: Emissionen bei der Verarbeitung
- **e**_{td}: Emissionen bei Transport und Vertrieb
- **e**_u: Emissionen bei der Nutzung des Kraftstoffs
- **e**_{sca}: Emissionseinsparung durch Akkumulierung von Kohlenstoff im Boden infolge besserer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungspraktiken
- e_{ccs}: Emissionseinsparung durch Abscheidung und geologische Speicherung von Kohlendioxid
- eccr: Emissionseinsparung durch Abscheidung und Ersetzung von Kohlendioxid
- e_{ee}: Emissionseinsparung durch überschüssige Elektrizität aus Kraft-Wärme-Koppelung

Die Gesamtemissionen berechnen sich folgendermaßen:

 $\mathbf{E} = \mathbf{e}_{ec} + \mathbf{e}_{I} + \mathbf{e}_{p} + \mathbf{e}_{td} + \mathbf{e}_{u} - \mathbf{e}_{sca} - \mathbf{e}_{ccs} - \mathbf{e}_{ccr} - \mathbf{e}_{ee}$

Beachten Sie, dass es für eine Übertragung von Nachweisen oder daraus entstehende Teilnachweisen in zahlreiche andere Mitgliedsstaaten (auch in das Nabisy-System) zwingend erforderlich ist, dass die disaggregierten Treibhausgas-Emissionen angegeben werden. Dieser Schritt kann in *elNa* nur bei der Nachweisentstehung (*Nachweis erstellen* oder *Nachweis aus anderen Staaten umschreiben/importieren*) stattfinden und zu keinem späteren Zeitpunkt nachgetragen werden. Seit der Umstellung der Eingabemaske im *elNa*-System am 11.04.2019 ist es nicht mehr möglich, neu generierte Nachweise ohne Angabe von disaggregierten Treibhausgasemissionen in das Nabisy-System zu exportieren. Jene Nachweise, die vor der Umstellung in das *elNa*-System eingespielt wurden (*elNa*-Bestandsnachweise) können bis auf weiteres auch nach dem Stichtag in das Nabisy-System übertragen werden.

Es gelten mehrere technische Restriktionen:

- Das *elNa*-System validiert den Wert der Gesamtemissionen gegen die Summe der disaggregierten Treibhausgasemissionen
- Wird in eines der Felder der disaggregierten Treibhausgasemissionen ein Wert eingetragen, so sind alle Felder auszufüllen (Ausnahme e_u).
- Es kann maximal eine Nachkommastelle angegeben werden
- Abgesehen von e₁ sind keine negativen Werte bei den einzelnen disaggregierten Treibhausgasemissionen zulässig. e₁ kann aufgrund der *Gutschrift für degradierte Böden* einen Wert von -29 gCO₂eq/MJ aufweisen.
- Ist ein Rohstoff als "waste" eingestuft, ist bei el und esca der Wert 0 einzutragen
- e_{ccs}, e_{ccr} und e_{ee} dürfen in Summe nicht größer sein als e_p
- e_u ist laut Kraftstoffverordnung mit 0 angesetzt

Für die Ermöglichung eines Nachweistransfers über die Schnittstelle in das Nabisy-System ist zu beachten, dass:

- bei Biomassearten, die im Nabisy-System als "angebaute Biomasse" eingestuft sind, die Felder e_{ec}, e_p und e_{td} Pflichtfelder sind (d.h. Werte müssen größer "0" sein).
- bei Biomassearten, die im Nabisy-System als "Abfall" und "Reststoffe nicht aus der Landwirtschaft" eingestuft sind, e_{ee}, e₁ und e_{sca} leer zu lassen sind (0 eintragen) und e_p und e_{td} Pflichtfelder sind.

Disaggregierte Treibhausgas-Emissionen

 HINWEIS: Beachten Sie, dass es für eine Übertragung dieses Nachweises oder daraus entstehende Teilnachweise in zahlreiche andere Mitgliedsstaaten (auch in das Nabisy-System) zwingend erforderlich ist, dass die disaggregierten Treibhausgas-Emissionen angegeben oder Standardwerte verwendet werden.

Dieser Schritt kann nur hier stattfinden und zu keinem späteren Zeitpunkt nachgetragen werden.

Standardwerte verwenden

$\mathbf{e}_{\mathbf{ec}}$ Emissionen bei der Gewinnung oder beim Anbau der Rohstoffe ***		gCO₂eq / MJ
e l auf das Jahr umgerechnete Emissionen aufgrund von Kohlenstoffbestandsänderungen infolge von Landnutzungsänderungen ***		gCO₂eq / MJ
e _p Emissionen bei der Verarbeitung ***		gCO₂eq / MJ
e _{td} Emissionen bei Transport und Vertrieb ***		gCO₂eq / MJ
e u Emissionen bei der Nutzung des Kraftstoffs ***	0	gCO₂eq / MJ
e_{sca} Emissionseinsparung durch Akkumulierung von Kohlenstoff im Boden infolge		gCO₂eq / MJ
besserer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungspraktiken ***		
eccs Emissionseinsparung durch Abscheidung und geologische Speicherung von Kohlendioxid ***		gCO₂eq / MJ
$\mathbf{e}_{\mathbf{ccr}}$ Emissionseinsparung durch Abscheidung und Ersetzung von Kohlendioxid ***		gCO2eq / MJ
e _{ee} Emissionseinsparung durch überschüssige Elektrizität aus Kraft-Wärme- Koppelung ***		gCO2eq / MJ

Abbildung 5-5: Nachweis erstellen (6) – Disaggregierte Treibhausgasemissionen

Damit die im *elNa*-System erstellten Nachweise den Anforderungen der KVO entsprechen, müssen Sie bei deren Erstellung/Umschreibung bestätigen, dass das **Massenbilanzsystem gem. §10 der KVO**, **die Nachhaltigkeitsanforderungen des Rohstoffes und die Treibhausgasemissionseinsparungen gem. §12 der KVO eingehalten** wurden.



Weiter 🤿

Abbildung 5-6: Nachweis erstellen (7)

0

Nachdem Sie die Eingaben vollständig in *elNa* eingegeben haben, können Sie die Daten nochmal kontrollieren, bevor Sie die Richtigkeit der Angaben bestätigen. Nach der Erstellung findet sich der Nachweis entweder aktiv (Selbstzuweisung) oder inaktiv (IVB, Weitergabe, Export) in der Liste *Ihre Nachweise*.

Mit dem Button **Zuletzt erstellte Nachweise** (wie in Abbildung 5-1 ersichtlich) können Sie die Grunddaten der fünf zuletzt erstellten Nachweise abrufen. Diese Daten werden somit für den neu zu erstellenden Nachweis übernommen, wobei nur noch wenige Angaben für den neuen Nachweis neu eingegeben werden müssen (z.B.: *Firmenname des Käufers, Menge,* etc.). Diese Funktion dient der zeitlichen Optimierung des Erstellungsaufwandes.

Anmerkung: Die *elNa*-Sachbearbeiter haben nicht die technische Berechtigung einen Nachweis zu verändern/zu manipulieren. Es ist lediglich möglich, eine Aktion mit einem Nachweis rückgängig zu machen (z.B. die Aktion *Nachweis erstellen, Nachweis weitergeben,* etc.). Dies kann nur auf Basis einer schriftlichen Anfrage durch den *elNa*-User an <u>nhn@umweltbundesamt.at</u> erfolgen.

6. Nachhaltigkeitsnachweis aus anderen Staaten umschreiben/importieren

Wenn Sie einen Nachhaltigkeitsnachweis aus einem anderen Land (entsprechend der realen Warenbewegung) importieren, so können Sie diese Transaktion mittels dem Menüpunkt **Nachweis** *aus anderen Staaten umschreiben/importieren* abbilden.

Der Ablauf gestaltet sich im Wesentlichen analog zu der Eingabemaske **Nachweis erstellen** (sehen Sie dazu <u>Kapitel 5</u>). Im Folgenden werden deshalb nur davon abweichende Funktionen angeführt.

PERSPEK UMWELT & GES	TIVEN FÜR UM	velt bundesamt [©]				angemelde test AT-PI-000	Logout C	
Ihre Nachweise	Nachweis erstellen	Nachweis aus anderen Staaten umschreiben/importieren	Daten importieren	Daten exportieren	§20 Meldung 2019			
* Pflichtfelder, ** bedingte Pflichtfelder, *** Pflichtfelder bei Nabisy-Übertragung Hinweis: Bei allen Zahlenangaben kann sowohl ein Komma () als auch ein Punkt () als Dezimaltrennzeichen verwendet werden. Tausendertrennzeichen werden daher ignoriert!								
Quartalsz	uordnung für	Wareneingang					Ø	
		importiert in *	Bitte auswäh	llen			T	
Ursprüng	icher Nachha	ltigkeitsnachweis					0	
		Nachweis-Nummer *						

Abbildung 6-1: Nachweis aus anderen Staaten umschreiben/importieren (1)

In Abbildung 6-1 sehen Sie das Dropdown-Menü zu der **Quartalszuordnung für den Wareneingang**. Wählen Sie dabei jenes Quartal, in dem der Biokraftstoff real importiert wurde. Bitte beachten Sie dabei, dass die Quartalauswahl Restriktionen bzgl. der Rückdatierbarkeit dieses Ereignisses unterliegt! Bei einem Import beträgt die maximale Rückdatierbarkeit zwei Quartale. Das bedeutet, dass Sie hier immer nur das aktuelle und die beiden vorangegangenen Quartale zur Auswahl haben. Bitte planen Sie daher Ihre Eingaben in der *elNa*-Webanwendung dementsprechend zeitnahe zu den real durchgeführten (Trans-)Aktionen ein.

In das Feld **Ursprünglicher Nachhaltigkeitsnachweis** bzw. **Nachweis-Nummer** tragen Sie die Nummer des Nachhaltigkeitsnachweises ein, den Sie von Ihrem Lieferanten zu der importierten nachhaltigen Biokraftstoffmenge erhalten haben. Falls keine eindeutige ursprüngliche Nachweisnummer vorhanden ist, kontaktieren Sie bitte die Umweltbundesamt GmbH unter nhn@umweltbundesamt.at.

Ebenso wie bei der Eigenproduktion haben Sie auch beim Import eines Nachweises die Möglichkeit, mehrere Transaktionen in einem Schritt abzubilden. Je nach Auswahl im Feld *Firmenname des Käufers* können Sie nicht nur den Import abbilden, sondern weitere Aktionen (z.B.: IVB, Weitergabe, Export) durchführen. Für Details sehen Sie bitte die Erläuterungen im <u>Kapitel 5</u>.

Quartalszuordnung für Warenausgang		8
realer Warenausgang in **	Bitte auswählen	•
Zertifizierungssystem/Kontrollstelle		0
Bezeichnung *	Bitte auswählen	¥

Abbildung 6-2: Nachweis aus anderen Staaten umschreiben/importieren (2)

Wie das Wareneingangsquartal ist auch die **Quartalzuordnung für das Warenausgangsquartal** (Abbildung 6-2) beim Import im Vergleich zur Eigenproduktion um ein Quartal erweitert. Es können somit das aktuelle und die beiden vorangegangenen Quartale ausgewählt werden, wobei das Warenausgangsquartal nie vor dem Wareneingangsquartal liegen kann.

Die Angabe bei dem Feld **Zertifizierungssystem/Kontrollstelle** hat beim Import eines Nachweises dem Zertifizierungssystem zu entsprechen, nach dem der ursprüngliche Nachweis ausgestellt wurde.

Anmerkung: Die *elNa*-Sachbearbeiter haben nicht die technische Berechtigung, einen Nachweis zu verändern/zu manipulieren. Es ist lediglich möglich, eine Aktion mit einem Nachweis rückgängig zu machen (z.B. die Aktion *Nachweis erstellen, Nachweis weitergeben,* etc.). Dies kann nur auf Basis einer schriftlichen Anfrage durch den *elNa*-User an <u>nhn@umweltbundesamt.at</u> erfolgen.

7. Durchführbare Operationen mit aktiven Nachweisen:

In dem Menüpunkt *Ihre Nachweise* sehen Sie, dass **mit den aktiven Nachweisen noch Aktionen durchführbar** sind. Die Abbildungen, die in der *elNa*-Webapplikation eingegeben werden, haben den realen Warenbewegungen der nachhaltigen Biokraftstoffe zu entsprechen. In diesem *elNa*-Leitfaden wird lediglich die Funktionsweise des *elNa*-Systems erklärt. Bitte achten Sie daher bei der Eingabe der Daten auf den tatsächlichen Bezug zu den physischen Biokraftstoffbewegungen.

Die Aktionen der Weitergabe und der Inverkehrbringung können auch direkt bei der <u>Nachweiserstellung</u> und bei dem <u>Umschreiben/Import eines Nachweises</u> durchgeführt werden.

7.1 Nachweis teilen 😚

Für spezifische Abbildungen ist es erforderlich, **Nachweise in mehrere Teilmengen** zu teilen. Mit dieser Funktion können Sie beispielsweise eine Teilmenge eines Nachweises auf ein anderes *elNa*-Nutzerkonto übertragen oder eine Teilmenge exportieren und sich die Restmenge selbstzuweisen, damit sie aktiv auf Ihrem Nutzerkonto verbleibt.

Wählen Sie in der Liste *Ihre Nachweise* einen aktiven Nachweis aus den Sie teilen möchten. Für das Öffnen des Nachweisteilen-Formulars, klicken Sie auf das in der Überschrift 7.1 dargestellte Teilungssymbol. Es erscheint das Menü wie in Abbildungen 7-1 und 7-2 dargestellt.

PERSPEK UMWELT & GESI	TIVEN FÜR UMV	velt bundesamt [©]	D			angemeldet als: test AT-PI-00001
Ihre Nachweise	Nachweis erstellen	Nachweis aus anderen Staaten umschreiben/importieren	Daten importieren	Daten exportieren	§20 Meldung 2018	
* Pflichtfelder						
Hinweis: Bei alle ignoriert!	n Zahlenangaben	kann sowohl ein Komma (,) als auch	ein Punkt (.) als Dez	imaltrennzeichen v	erwendet werden. Ta	ausendertrennzeichen werden daher
Detailinfo	rmationen de	s Nachhaltigkeitsnachweise	es, den Sie teile	n möchten		
		Nachweis-Nummer:	N-gmpey-1128	397		
		Ausstellungsdatum:	11. Dezember 2	2018 12:17		
		Erhalten am:	11. Dezember 2	2018 12:17		
		Kraftstoffart:	Biodiesel			
		Zertifizierungssystem:	ISCC EU			
		Gesamtmenge:	0,001 m³			
		Waren-Eingangsquartal:	2018 Q3			



Zuerst werden Detailinformationen zum Ursprungsnachweis angezeigt (sehen Sie Abbildung 7-1). Sie können prüfen, ob Sie den richtigen Nachweis zur Teilung gewählt haben.

Sie können die **Mengenverteilung, die Art der Weitergabe und die Quartalszuordnung der Teilnachweise** eingeben (sehen Sie Abbildung 7-2). Dabei wird der ursprüngliche Nachhaltigkeitsnachweis auf zwei oder mehrere Teilnachweise aufgeteilt. Sie können mehrere Teilnachweise aus einem Ursprungsnachweis zeitgleich erstellen - mit Auswahl **Teilmenge** *hinzufügen* können Sie einen weiteren Teilnachweis hinzufügen, wobei die Gesamtmenge in Kubikmeter [m³] (bzw. in Tonnen [t] bei gasförmigen Kraftstoffen) nie die des Ursprungsnachweises übersteigen kann! Erfassen die einzelnen Teilnachweise nicht die gesamte Menge des Ursprungsnachweises, wird automatisch ein eigener Teilnachweis mit der Differenzmenge erstellt - dieser verbleibt als aktiver Nachweis auf Ihrem *elNa*-Konto.

Im Feld **Mengenanteil** geben Sie die gewünschte Menge des Teilnachweises in Kubikmeter [m³] (bzw. in Tonnen [t] bei gasförmigen Kraftstoffen) ein.

Sie können für jede Teilmenge mittels der Dropdown-Liste **Firmenname des Käufers** den Nachweisempfänger des Teilnachweises festlegen. Zu den Details bei der Auswahl dieses Feldes sehen Sie bitte Kapitel 5.

Sollen die Aktionen mit allen Teilnachweisen dem gleichen Quartal zugeordnet werden, können Sie in der Dropdown-Liste *Gleiche Quartalsangabe für alle Teilmengen* bei jeder Teilmenge den Punkt *Globale Angabe verwenden* auswählen. Wurde Globale Angabe verwenden gewählt, so ist in dem Feld *Gleiche Quartalsangabe für alle Teilmengen* die gewünschte Quartalsauswahl zu treffen. Ansonsten können Sie für jede Teilmenge das entsprechende Quartal separat auswählen. Beachten Sie bitte die Restriktionen bzgl. der Quartalsauswahl (sehen Sie dazu <u>Kapitel 5</u> und <u>Kapitel 6</u>).

Anteile pro Käufer		0
Die Summe der von Ihnen angegebenen Teilmengen d verbleibenden Restmenge wird automatisch ein eigene	arf den Wert 100 [m³] nicht überschreiten. Aus einer eventuell r Nachhaltigkeits-Teilnachweis erstellt.	
Teilmenge 1		
Mengenanteil *	• m	13
Firmenname des Käufers *	Bitte auswählen	T
Quartal für Teilmenge *	Globale Angabe verwenden	•
Те	ilmenge hinzufügen	
Globale Angabe		0
Gleiche Quartalsangabe für alle Teilmengen *	Bitte auswählen	•
	Weiter	
Abbildung 7-2: Nachweis teilen (2)		

7.2 Nachweis weitergeben 🗢

Möchten Sie einen gesamten Nachweis *auf das Nutzerkonto eines anderen elNa-Unternehmens weitergeben* oder einen Nachweis exportieren, weil es den realen Warenbewegungen der zugehörigen nachhaltigen Biokraftstoffe entspricht, so gelangen Sie zum diesbezüglichen Formular (Menüpunkt *Nachweis weitergeben*) mittels Klick auf den *Nachweis-Weitergeben*-Button (sehen Sie das Symbol in der Überschrift 7.2). Das Formular wird in Abbildung 7-3 dargestellt.

Wählen Sie zur Weitergabe des Nachweises im Feld *Firmenname des Käufers* Ihren Kunden aus (auch Export und IVB sind möglich). Die Erklärung zum Dropdown-Menü *Firmenname des Käufers* finden Sie in <u>Kapitel 5</u>.

Außerdem ist in diesem Formular die *Quartalszuordnung für den Warenausgang* einzutragen. Hinsichtlich der Restriktionen der Auswahlmöglichkeiten der Quartalszuordnung sehen Sie bitte <u>Kapitel 5</u> und <u>Kapitel 6</u>.

UMWELT & GISELLSCHAFT UMWELT bundesam	ť			angemeldet als: test AT-PI-000001	Logout 🖨
Ihre Nachweis Nachweis aus anderen Staat Nachweise erstellen umschreiben/importieren	en Daten importieren	Daten exportieren	§20 Meldung 2018		
* Pflichtfelder					
Detailinformationen des Nachhaltigkeitsnachwe	eises, den Sie wei	tergeben möch	nten		
Nachweis-Nummer:	N-gmpey-112	2897			
Ausstellungsdatum:	11. Dezember	r 2018 12:17			
Erhalten am:	11. Dezember	r 2018 12:17			
Kraftstoffart:	Biodiesel				
Zertifizierungssystem:	ISCC EU				
Menge	0,001 m³				
- Waren-Eingangsquartal:	2018 Q3				
Käufer					0
Firmenname des Käufers *	Ritte auswä	ihlen			•
Filleniane des Radiers	Ditte auswa	inien			•
Quartalszuordnung für Warenausgang					0
reale Warenweitergabe in *	Bitte auswä	ihlen			•
	Weiter 🤿				

Zur Weitergabe von Teilnachweisen sehen Sie bitte Kapitel 7.1.

Anmerkung: Bitte beachten Sie, dass Weitergaben von Kraftstoffen vor Abgabe der Mineralölsteuer in Österreich nur von Steuerfreilager zu Steuerfreilager möglich sind. Abbildungen von Weitergaben von bzw. an Unternehmen ohne Steuerfreilager sind zwar technisch in *elNa* möglich, allerdings steuerrechtlich nicht erlaubt.

7.3 Nachweis in Verkehr bringen 🎯

Wird eine Biokraftstoffmenge in Österreich *erstmals in den steuerrechtlichen Verkehr gebracht*, ist dies mittels dieser Funktion im *elNa*-System abzubilden. Sie können in *elNa* das Formular zur Inverkehrbringung aufrufen, indem Sie auf das in der Überschrift 7.3 dargestellte Symbol bei einem aktiven Nachweis in dem Menüpunkt *Ihre Nachweise* klicken. Das Formular wird in Abbildung 7-4 dargestellt.

Bitte beachten Sie, dass in diesem *elNa*-Leitfaden nur Möglichkeiten zu Abbildungen von Biokraftstoffbewegungen beispielhaft erläutert werden. Die von Ihnen eingegebenen Daten und Biokraftstoffbewegungen müssen immer den realen Warenbewegungen entsprechen. Die Angaben im *elNa*-System über die in Verkehr gebrachten nachhaltigen Biokraftstoffmengen (bzw. Angaben über die fossilen Kraftstoffmengen und nicht nachhaltig biogenen Kraftstoffmengen) eines Jahres, müssen mengenmäßig der Mineralölsteuererklärung in diesem Jahr entsprechen.

In diesem Formular ist nur die **Quartalszuordnung für den Warenausgang** einzutragen. Hinsichtlich der Restriktionen der Auswahlmöglichkeiten der Quartalszuordnung sehen Sie bitte <u>Kapitel 5</u> und <u>Kapitel 6</u>.

Zur Inverkehrbringung von Teilnachweisen sehen Sie bitte Kapitel 7.1.

	PERSPEK UMWELT & GESE	TIVEN FÜR UM	velt bundesamt [©])			ang test AT-	emeldet als: PI-000001	Logout 🕩
	Ihre Nachweise	Nachweis erstellen	Nachweis aus anderen Staaten umschreiben/importieren	Daten importieren	Daten exportieren	§20 Meldung 2018			
*	Pflichtfelder								
	Detailinfo	rmationen de	es Nachhaltigkeitsnachweise	s, den Sie in Ve	rkehr bringer	n möchten			
			Nachweis-Nummer:	N-gmpey-1128	97				
			Ausstellungsdatum:	11. Dezember 2	2018 12:17				
			Erhalten am:	11. Dezember 2	2018 12:17				
			Kraftstoffart:	Biodiesel					
			Zertifizierungssystem:	ISCC EU					
			Menge:	0,001 m³					
			Waren-Eingangsquartal:	2018 Q3					
	Quartalszu	ıordnung für	Warenausgang						0
		Quartal der i	realen Inverkehrbringung *	D'u					
				Bitte auswähl	len				•
				Weiter					
	hhildung 7	A. Ne also at	a in Markalar bringen						

Abbildung 7-4: Nachweis in Verkehr bringen

8. Daten importieren

Die Funktion **Datenimport ermöglicht die Erstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen basierend auf einer CSV-Datei** ohne Verwendung der Eingabemasken wie in <u>Kapitel 5</u> und <u>Kapitel 6</u> beschrieben. Mit Hilfe des Datenimports können Sie eine Vielzahl von Nachweisen in die *elNa*-Webanwendung übernehmen.

Über die Datenimportfunktion können Sie:

- mehrere Nachweise auf einmal erstellen (Produktion)
- Nachweise aus einem anderen Nachhaltigkeitssystem (Import/Umschreiben) einbringen
- mittels betriebsinterner Schnittstelle die Erstellung von Nachweisen automatisieren

PERSPE UMWELT & GE	KTIVEN FÜR UM	weltbundesamt [®]				angemeldet als: test AT-PI-000001	Logout
Ihre Nachweise	Nachweis erstellen	Nachweis aus anderen Staaten umschreiben/importieren	Daten importieren	Daten exportieren	§20 Meldung 2018		
Datenimp	oort						0
	CSV-Datei * Datei auswählen						
			Import				
Importierba	ares CSV-Sche	ma			よ Vor	lage-Datei heru	nterladen

Abbildung 8-1: Daten importieren

In der Eingabemaske, wie in Abbildung 8-1 dargestellt, können Sie Ihre Daten mittels CSV-Datenimport in das *elNa*-System einspielen. Wählen Sie hierzu die entsprechende Datei (ausgefülltes CSV-Schema) auf Ihrem PC aus und bestätigen Sie den Upload mittels *Import*.

Es wird empfohlen, die Vorlage zu verwenden, da es ansonsten zu Problemen betreffend der Übereinstimmung der verwendeten Datei mit dem *elNa*-System kommen kann. Sie können das die CSV-Vorlage auf der Seite des Umweltbundesamtes downloaden bzw. direkt in *elNa*:

http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umweltthemen/verkehr/3_kraftstoffe/elna/elna_d atenimport.csv

Weitere detailliertere Erläuterungen zum Ausfüllen der CSV-Datei finden Sie in <u>Anhang I – CSV-Schema (Daten importieren)</u>.

<u>Anmerkung zum Mehrfachhochladen von CSV-Dateien</u>: Das System prüft beim Hochladen, ob die Datei bereits für einen Datenimport zuvor verwendet wurde (Prüfnummern werden verglichen). Sollte eine idente Datei ein zweites Mal hochgeladen werden, so meldet *elNa* dies. Falls der Vorgang bewusst durchgeführt wurde (z.B. Standardfile, das periodisch herangezogen wird), so bestätigen Sie die Richtigkeit und die Nachhaltigkeitsnachweise werden erstellt (→Weiter). Wurde eine Datei irrtümlich zum Datenimport ausgewählt, so können Sie den Vorgang an dieser Stelle abbrechen (\leftarrow Zurück).

Anmerkung: Über den CSV-Import können Nachweise auch direkt in das Nabisy-System exportiert werden. Wir empfehlen Ihnen dabei die maximale Anzahl von 20 Nachweisen je Upload einzuhalten, sofern diese Nabisy-Exporte darstellen. Ansonsten können technische Probleme beim Upload der Datei entstehen. Dies ist keine technische Restriktion, sondern eine Regelung zur Vermeidung von technischen Fehlerquellen.

Anmerkung: Die bisher verfügbaren CSV-Vorlagen aus dem ehemaligen *elNa*-System können nicht mehr zur Anwendung kommen, da diese mit dem neuen System nicht kompatibel sind.

Für Fragen zum CSV-Schema können Sie sich gerne an nhn@umweltbundesamt.at wenden!

9. Daten exportieren

Sie können Detailangaben zu Ihren Nachweisen aus der Liste im Excel-Format exportieren (sehen Sie Abbildung 9-1). Dabei haben Sie die Option nach eingehenden, ausgehenden und aktiven Nachweisen zu filtern. Der Export ist durch die Auswahl des Zeitraumes über die Angabe von Startund Endzeitpunkt zeitlich einschränkbar. Außerdem ist eine Auswahl hinsichtlich der Dateikodierung zu treffen (UTF-8 oder Microsoft Excel).

PERSPEKT UMWELT & GESEL	VEN FÜR UM	weltbundesamt [©]				angemeldet als: test AT-PI-000001	Logout 🔂
Ihre Nachweise	Nachweis erstellen	Nachweis aus anderen Staaten umschreiben/importieren	Daten importieren	Daten exportieren	§20 Meldung 2018		
Bitte gebe	n Sie den Ze	itraum der zu exportierender	n Nachhaltigke	eitsnachweise	an		0
Startquartal * Bitte auswählen							T
		Endquartal *	Bitte auswäh	len			•
		Filter *	🖉 Eingehend	Ausgehend	✓ Aktiv		
Dateikodierung * OUTF-8 (internationaler Standard) ISO-8859-1 (Microsoft Excel)							
		Neckurst					

Abbildung 9-1: Daten exportieren

10. §20 Meldung

Die §20 Meldung ist einmal jährlich von den substitutionsverpflichteten Unternehmen, sowie von jenen, die im Berichtsjahr Nachhaltigkeitsnachweise ausstellten oder weitergaben, im *elNa*-System zu erstellen. Die Frist für die Erstellung ist der **1. Mai des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres.**

Die §20 Meldung erfasst sowohl die nachhaltig biogenen Kraftstoffmengen und erneuerbare Energieträger, die auf Ziele gemäß §§ 5, 6 und/oder 7 der KVO angerechnet werden können, als auch die fossilen und die nicht nachhaltig biogenen Kraftstoffe, die von Ihrem Unternehmen im Berichtsjahr in Verkehr gebracht wurden.

Die nachhaltigen biogenen Kraftstoffe werden bereits über die durchgeführten Inverkehrbringungen der Nachweise, die dem Berichtsjahr zugeordnet wurden, abgebildet. Dafür sind keine weiteren Eingaben notwendig. In die §20 Meldung werden vom *elNa*-System automatisch all jene Biokraftstoffmengen übernommen, die von Ihrem Unternehmen über die Quartalsangaben dem Berichtsjahr als in Verkehr gebracht zugeordnet wurden. Für alle anderen angeführten Kraftstoffund Energieträgerkategorien sind spätestens im Zuge der §20 Meldungserstellung Einträge in das *elNa*-Portal notwendig, sofern diese im Berichtsjahr in Verkehr gebracht wurden (fossile und nicht nachhaltige biogene Kraftstoffe) oder diese auf die Ziele nach §§ 5, 6 und/oder 7 der KVO anrechenbar sind (erneuerbare Energieträger).

Bitte beachten Sie bei Ihren Eingaben, dass die Angaben bzgl. der Kraftstoffe jenen aus den Mineralölsteuererklärungen desselben Zeitraumes entsprechen müssen. Dies gilt sowohl für die nachhaltigen Biokraftstoffe, als auch für die fossilen und nicht nachhaltig biogenen Kraftstoffe.

Bitte beachten Sie ebenfalls, dass **Fristverlängerungen** für die Einreichung der §20 Meldung aufgrund der <u>Übertragung der Erfüllung von Verpflichtungen auf Dritte</u>, (§7a KVO, "Erfüllungsübertragung") **technisch nicht möglich** sind.

Die §20 Meldung erfüllt zwei Hauptaufgaben:

- Durch die Einreichung der §20 Meldung im *elNa*-System erfüllt Ihr Unternehmen die Berichtspflicht gegenüber dem Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus gemäß §20 der KVO – Sie geben damit die Daten zur Substitutionsberechnung ab
- Nach Einreichung der §20 Meldung im *elNa*-Portal haben Sie die Möglichkeit, die §20 Meldung als PDF aus der *elNa*-Webanwendung herunterzuladen (sehen Sie dazu Abbildung 10-1). Mit diesem Dokument können Sie das Bundesministerium für Finanzen über die Nachhaltigkeit Ihrer im Berichtsjahr in Verkehr gebrachten biogenen Kraftstoffmengen und -anteile informieren. Dies ist aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Festlegung von Nachhaltigkeitskriterien für biogenen Stoffe (Nachhaltigkeitsverordnung, BGBI. II Nr. 157/2014) für den Bezug des vergünstigten Steuersatzes für nachhaltige Biokraftstoffe notwendig.

Wie Sie in Abbildung 10-1 sehen können sind im neuen *elNa*-System **drei PDF-Dateien zur §20 Meldung** downloadbar. Nach Einreichung der §20 Meldung finden Sie in Ihrem *elNa*-Konto unter dem Menüpunkt *§20 Meldung* zwei PDF-Dateien zum Download – die dritte steht ab Ende des Zeitraumes der <u>Erfüllungsübertragungen</u> zu Ihrer Verfügung. Die ersten beiden PDF-Dateien unterscheiden sich hauptsächlich dadurch, dass nur eine die Substitutionszielerreichung ausweist. Jene ohne Substitutionsergebnis ist für das Bundesministerium für Finanzen gedacht. Die dritte PDF-Datei weist das Substitutionsergebnis mit Einberechnung der Erfüllungsübertragungen aus.

Der Zeitplan zu §20 Meldungen und Erfüllungsübertragungen sieht wie folgt aus:

- Die §20 Meldung ist bis spätestens 1. Mai des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres einzureichen.
- Nach Ende dieser Frist werden durch die *elNa*-Sachbearbeiter Plausibilitätsprüfungen durchgeführt. Diese ersetzen nicht die Vorort-Kontrollen. Dauer: ca. eine Woche.
- Nach Beendigung der Plausibilitätsprüfungen werden jene Unternehmen, die eine §20 Meldung für das betreffende Berichtsjahr eingereicht haben, für die Erfüllungsübertragungen in *elNa* freigeschalten.
- Die Erfüllungsübertragungen sind bis zum 30. Juni desselben Jahres möglich.
- Nach Ende der Frist für die Erfüllungsübertragungen wird Ihrem Unternehmen per downloadbarem PDF das Substitutionsergebnis inkl. Erfüllungsübertragungen ausgewiesen.

PERSPEKT UMWELT & GESE	IVEN FÜR UM	weltbundesam [.]	t ^O			angemeldet als: test AT-PI-000001	Logout 🕩
Ihre Nachweise	Nachweis erstellen	Nachweis aus anderen Staate umschreiben/importieren	n Daten importieren	Daten exportieren	§20 Meldung 2018		
Fossile Kraftstoffe		Biogene Kraftstoffe ohne NHN	Biogene Kraftstoffe mit NHN	Erneu Energi	erbare eträger	Substitutionsber	echnung
Stammdat	en						0
		Name:	test				
		Anschrift:	teststrasse 1234 testort AT				
		Registrierungsnummer:	AT-PI-000001				
§20 Mel	dung 201	8			weiter zu	u den Eingabeformul	laren ⊖
Eingereich	te §20 Meld	ungen					0
Meldung	g 2017 mit E	rfüllungsübertragungen: UB,	A-Meldung20-2017	7-AT-PI-00000	1.incl.commitme	ent.pdf	PDF
Meldung	g 2017 mit S	ubstitution: UBA-Meldung20)-2017-AT-PI-0000	01.incl.subst.po	df		PDF
Meldung	g 2017 ohne	Substitution: UBA-Meldung	20-2017-AT-PI-000	0001.pdf			PDF

Abbildung 10-1: §20 Meldung – Allgemein

Für die Eingaben der Daten zu den fossilen und nicht nachhaltig biogenen Kraftstoffen, sowie zu den anrechenbaren erneuerbaren Energieträgern ist jeweils eine eigene Eingabemaske im *elNa*-System angelegt. Sehen Sie dazu die diesbezüglichen Menüpunkte in Abbildung 10-1.

Für die folgenden Unterkapitel wurde eine §20 Meldung von einem *elNa*-Test-User eingereicht. Die Zahlen auf diesen Abbildungen sind rein fiktiv und dienen rein der Darstellung der Funktionalität der §20 Meldungserstellung.

10.1 Fossile Kraftstoffe

Spätestens vor dem Einreichen der §20 Meldung müssen Sie die von Ihrem Unternehmen im Berichtsjahr in Verkehr gebrachten fossilen Kraftstoffe in das *elNa*-Portal eingeben. Sie können diese Daten aber auch schon während des laufenden Berichtsjahres eingeben und gegebenenfalls vor dem Einreichen entsprechend den realen Warenbewegungen noch verändern - die Vorteile daraus sehen Sie in <u>Kapitel 10.5</u>. Wichtig ist, dass Sie bei den Eingaben den nachhaltig biogenen Anteil der beigemischten Kraftstoffe abziehen (z.B.: bei B7), da dieser Anteil bereits über die Inverkehrbringung der Nachhaltigkeitsnachweise erfasst wurde.

PERSPEK UMWELT & GESI	TIVEN FÜR UM	angemeld test AT-PI-000	et als: N001						
Ihre Nachweise	Nachweis erstellen	Nachweis aus anderen umschreiben/importie	Staaten ren	Daten importieren	Daten exportieren	§20 Meldung 2018			
Fossile Kraftstoffe		Biogene Kraftstoffe ohne NHN	Bioger n	ne Kraftstoffe nit NHN	Ern Ener	euerbare rgieträger	Substitution	sberechnung	
* Pflichtfelder, ** bedingte Pflichtfelder									
Fossile Kra	aftstoffe/Ene	rgieträger im Jahr 20	018					0	
Es sind die Kubikmete	fossilen Men ern und gasför	gen, somit die Kraftsto migen Kraftstoffe in T	offmengen a onnen einzu	abzüglich der ugeben.	biogenen A	nteile, anzugebe	en. Flüssige Kraftst	offe sind in	
Bezeichnun	g		Erwerbsla	ınd Urspru	ingsland	Menge	Energiemenge	Bearbeiten	
Dieselkrafts Anteil	toff B7, ÖNOF	RM EN 590, fossiler	DE			1 402,291 m³	50 482,5 GJ	Ø	
Superbenzir	n - Super Plus	(98 ≤ ROZ),	AT		2	42 587,804 m ³	1 362 809,7 GJ		

Abbildung 10-2: Fossile Kraftstoffe (1)

ÖNORM EN 228, E5, fossiler Anteil

In den Abbildungen 10-2 und 10-3 sehen Sie die Eingabemaske der fossilen Kraftstoffe. Hier wurden exemplarisch bereits zwei Eingaben durchgeführt (Abbildung 10-2: eine korrekte Angabe (B7, fossiler Anteil) und eine unvollständige Angabe (E5, fossiler Anteil)).

Je Kraftstoffeingabe sind folgende Eingaben zwingend erforderlich (Pflichtfelder):

- Bezeichnung: Wählen Sie dazu aus der Dropdown-Liste den entsprechenden Kraftstoff aus. Bitte achten Sie dabei auf die Konsistenz Ihrer Angaben (inkonsistent wäre beispielsweise keine Angabe von Dieselkraftstoff B7, ÖNORM EN 590, fossiler Anteil, wenn bei der Einreichung der §20 Meldung FAME beigemischt angegeben wird).
- Menge/Einheit: Tragen Sie hier die Menge des ausgewählten, in Verkehr gebrachten fossilen Kraftstoffs ein. Wählen Sie für flüssige Kraftstoffe Kubikmeter [m³] und für gasförmige Tonnen [t]. Bitte beachten Sie bei der Eingabe ausschließlich fossile Mengen anzugeben – die ggf. beigemengten Bioanteile werden bereits mittels in Verkehr gebrachter Nachhaltigkeitsnachweise berücksichtigt.
- **Erwerbsland:** Geben Sie hier den Ländercode des Erwerbslandes nach ISO 3166 des ausgewählten fossilen Kraftstoffs ein. Die Liste der Codes finden Sie hier:

http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umweltthemen/verkehr/3_kraftstoffe/elna /Daten_Listen_elNa.xls

• **Quelle:** Wählen Sie aus der Dropdown-Liste die Quelle des ausgewählten fossilen Kraftstoffs aus. Dieses Feld ist nur bei Otto- und Dieselkraftstoffen erforderlich.

Wichtig ist, dass Sie jede **vollständige Eingabe eines fossilen Kraftstoffes speichern**, ansonsten können die eingegebenen Daten verloren gehen! Möchten Sie einen weiteren fossilen Kraftstoff eingeben, öffnet sich nach Speicherung der ersten Eingabe eine neue Eingabemaske.

Möchten Sie einen bereits eingegeben fossilen Kraftstoff bearbeiten oder löschen, so können Sie die Eingabemaske dieses Kraftstoffes mittels Klick auf das Symbol *Bearbeiten* wieder öffnen und die gewünschte Aktion durchführen. Wurde eine Eingabe fehlerhaft oder unvollständig durchgeführt, so werden Sie mittels Warnsymbol aufmerksam gemacht. Über den Button *Bearbeiten* können Sie die Eingabe richtigstellen.

Unterhalb der Eingabemaske sehen Sie die bereits gespeicherten fossilen Kraftstoffe als Übersicht aufgelistet. Darin sind nur jene enthalten, die korrekt eingegeben wurden und daher auch Eingang in die §20 Meldung finden.

Neuer Kraftstoff		Ø
Bezeichnung *	Bitte auswählen	•
Menge/Einheit *		○ Kubikmeter ○ Tonnen
Erwerbsland *		
Ursprungsland		
Quelle **	Bitte auswählen	•
THG (Kunststoff)		gCO2eq / MJ
Altkunststoff	🔍 Ja 🔍 Nein	
		Löschen Speichern
	Speichern	
Kraftstoffgruppe	Menge/Einheit	Energiemenge
Dieselkraftstoffe	1 402,3 m³	50 482,5 GJ
§20 Meldung 2018		zum Einreichformular ↔

Abbildung 10-3: Fossile Kraftstoffe (2)

10.2 Biogene Kraftstoffe ohne NHN

Biogene Kraftstoffe ohne Nachhaltigkeitsnachweis stehen **bei der Substitutionsberechnung auf der** gleichen Seite wie die fossilen Kraftstoffe. Wurden Kraftstoffe dieser Kategorie im Berichtsjahr in Verkehr gebracht, sind diese spätestens bei Einreichung der §20 Meldung für dieses Berichtsjahr in *elNa* einzugeben. Sie können diese Daten aber auch schon während des laufenden Berichtsjahres eingeben und gegebenenfalls vor dem Einreichen entsprechend den realen Warenbewegungen noch verändern - die Vorteile daraus sehen Sie in <u>Kapitel 10.5</u>.

In Abbildung 10-4 sehen Sie das Eingabeformular zu den biogenen Kraftstoffen ohne Nachhaltigkeitsnachweis.

PERSPEKTIVEN FÜR UN UMWELT & GESELLSCHAFT	mwelt bundesa	amt [©]				angomeldet al test AT-PI-000001	Logout
Ihre Nachwe Nachweise ersteller	eis Nachweis aus anderen n umschreiben/importie	Staaten I ren i	Daten importieren	Daten exportieren	§20 Meldung 2018		
Fossile Kraftstoffe	Biogene Kraftstoffe ohne NHN	Bioger n	ne Kraftstoffe nit NHN	Erneu Energi	erbare eträger	Substitutionsb	erechnung
* Pflichtfelder							
Biogene Kraftstoffe	e/Energieträger ohne NH	HN im Jahr	2018				0
Es sind jene Biokraft	stoffmengen einzugeben,	für die kein	e Nachhaltig	keitsnachweise	e ausgestellt wurd	den.	
Bezeichnung	Menge	Erwerbslan	d	Ursprungslar	id TH	G Bear	beiten
Biodiesel	122,52 m3	IT			384	,5 t	
Neuer Kraftstoff							
	Bezeic	hnung *	Bitte ausv	vählen			•
	Menge/	Einheit *			0	Kubikmeter 🔍 1	lonnen
	Erwer	bsland *					
	Urspru	ingsland					
						Löschen Sp	eichern
			Speichern				
§20 Meldung 2	018					zum Einreichfo	rmular ⊙

Abbildung 10-4: Biogene Kraftstoffe ohne NHN

Je Kraftstoffeingabe sind folgende Eingaben zwingend erforderlich (Pflichtfelder):

• **Bezeichnung:** Wählen Sie aus der Dropdown-Liste den in Verkehr gebrachten biogenen Kraftstoff ohne Nachhaltigkeitsnachweis aus. Auf Basis dieser Auswahl wird der biogene

Kraftstoff ohne Nachhaltigkeitsnachweis für die Substitutionsberechnung der Seite der fossilen Otto- oder Dieselkraftstoffen zugeordnet.

- **Menge/Einheit:** Tragen Sie hier die Menge des ausgewählten, in Verkehr gebrachten, biogenen Kraftstoffs ohne Nachhaltigkeitsnachweis ein. Wählen Sie für flüssige Kraftstoffe *Kubikmeter* [*m*³] und für gasförmige *Tonnen* [*t*].
- Erwerbsland: Geben Sie hier den Ländercode des Erwerbslandes nach ISO 3166 des ausgewählten Kraftstoffs ein. Die Liste der Codes finden sie hier:

http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umweltthemen/verkehr/3_kraftstoffe/elna /Daten_Listen_elNa.xls

Wichtig ist, dass Sie jede **vollständige Eingabe eines biogenen Kraftstoffes ohne Nachhaltigkeitsnachweis speichern**, ansonsten können die eingegebenen Daten verloren gehen! Möchten Sie einen weiteren biogenen Kraftstoff ohne Nachhaltigkeitsnachweis eingeben, öffnet sich nach Speicherung der ersten Eingabe eine neue Eingabemaske.

Möchten Sie einen bereits eingegeben biogenen Kraftstoff ohne Nachhaltigkeitsnachweis bearbeiten oder löschen, so können Sie die Eingabemaske dieses Kraftstoffes mittels Klick auf das Symbol *Bearbeiten* wieder öffnen und die gewünschte Aktion durchführen. Wurde eine Eingabe fehlerhaft oder unvollständig durchgeführt, so werden Sie mittels Warnsymbol aufmerksam gemacht. Über den Button *Bearbeiten* können Sie die Eingabe richtigstellen.

Oberhalb der Eingabemaske sehen Sie die bereits gespeicherten biogenen Kraftstoffe ohne Nachhaltigkeitsnachweis als Übersicht aufgelistet.

10.3 Biogene Kraftstoffe mit NHN

In dem Menüpunkt *Biogene Kraftstoffe mit NHN* (sehen Sie dazu Abbildung 10-5) sehen Sie die von Ihrem Unternehmen im Berichtsjahr in Verkehr gebrachten biogenen Kraftstoffe mit Nachhaltigkeitsnachweis – gelistet nach der Biokraftstoffsorte, dem Ausgangsstoff und dem Ursprungsland.

Unterhalb dieser Liste sehen Sie die gesamten Mengen in Volumen (Kubikmeter [m³]) und in Energie [MJ bzw. GJ] getrennt nach den Kategorien Otto- und Dieselkraftstoffe.

Diese Seite dient der Eigenkontrolle der eingegebenen Daten – ansonsten sind hier keine Aktionen durchzuführen.

PERSPEKT UMWELT & GESEL	angemeldet als: test AT-PI-00001							
Ihre Nachweise	Nachweis erstellen	Nachweis aus anderen Staat umschreiben/importieren	en Daten importieren	Daten exportieren	§20 Meldung 2018			
Fossile Kraftstoffe		Biogene Kraftstoffe ohne NHN	Biogene Kraftstoffe mit NHN	Erneu Energi	Substitutionsberechnung			
Biogene Kı	aftstoffe m	it Nachhaltigkeitsnachwe	is im Jahr 2018			Θ		
Auflistung der in Verkehr gebrachten nachhaltigen Kraftstoffmengen geordnet nach Art und Ursprung								

Biokraftstoffsorte	Ausgangsstoff	Ursprungsland	Menge	Energiemenge	THG [t]
Biodiesel	Raps	AT	25 m³	825,0 GJ	26,4 t
Biodiesel	Sonnenblumen	AT	100 m³	3 300,0 GJ	75,9 t
Bioethanol	Zuckerrüben	AT	165,1 m³	3 467,6 GJ	100,6 t
Hydriertes Pflanzenöl	Raps	AT	20 m³	681,4 GJ	14,3 t

Kraftstoffgruppe	Menge/Einheit	Energiemenge
Nachhaltige Biogene Ottokraftstoffe	165,1 m³	3 467,6 GJ
Nachhaltige Biogene Dieselkraftstoffe	145 m³	4 806,4 GJ
Summe	310,2 m³	8 273,9 GJ

§20 Meldung 2018

Abbildung 10-5: Biogene Kraftstoffe mit NHN

10.4 Erneuerbare Energieträger

Neben nachhaltigen Biokraftstoffen sind auch andere **erneuerbare Energieträger nicht fossilen Ursprungs für den Betrieb in Fahrzeugmotoren auf die Ziele It. §§ 5, 6 und 7 der KVO anrechenbar.** Diese Eingaben sind allerdings vom Umweltbundesamt hinsichtlich der Anrechenbarkeit zu prüfen. Bitte geben Sie die Daten dementsprechend zeitnahe in das *elNa*-System ein. Die Eingabemaske ist in Abbildung 10-6 ersichtlich.

<u>Je Eingabe eines erneuerbaren Energieträgers sind folgende Angaben zwingend erforderlich</u> (Pflichtfelder):

- **Bezeichnung:** Geben Sie hier die Bezeichnung des erneuerbaren Energieträgers ein
- Energiemenge: Geben Sie hier die Energiemenge des erneuerbaren Energieträgers in MJ ein

zum Einreichformular 🔿

- Treibhausgas-Emissionen: Geben Sie hier die Treibhausgas-Emissionen in g CO₂eq/MJ ein
- <u>Ist PtX Energieträger</u>: Wählen Sie je nach der Anrechenbarkeit Ihres erneuerbaren Energieträgers *Ja* oder *Nein* (PtX Energieträger werden auch dem 0,5 % Ziel an fortschrittlichen Biokraftstoffen (ab 2020) angerechnet). PtX steht für stromgenerierte Kraftstoffe wie beispielsweise aus erneuerbaren Überschussstrom erzeugtes Bio-Methan.
- <u>Energiemenge anrechnen an das individuelle Otto/Diesel-Substitutionsziel</u>: Sie können hier frei wählen, ob Sie die Energiemenge dieses erneuerbaren Energieträgers an das Ottosubstitutionsziel oder an das Dieselsubstitutionsziel anrechnen lassen möchten.
- **Erwerbsland:** Geben Sie hier den Ländercode des Erwerbslandes nach ISO 3166 des erneuerbaren Energieträgers ein. Die Liste der Codes finden sie hier

http://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/umweltthemen/verkehr/3_kraftstoffe/elna /Daten_Listen_elNa.xls

Wichtig ist, dass Sie jede vollständige Eingabe eines erneuerbaren Energieträgers speichern, ansonsten können die eingegebenen Daten verloren gehen! Möchten Sie einen weiteren erneuerbare Energieträger eingeben, öffnet sich nach Speicherung der ersten Eingabe eine neue Eingabemaske.

Möchten Sie einen bereits eingegeben erneuerbaren Energieträger bearbeiten oder löschen, so können Sie die Eingabemaske dieses Kraftstoffes mittels Klick auf das Symbol *Bearbeiten* wieder öffnen und die gewünschte Aktion durchführen. Wurde eine Eingabe fehlerhaft oder unvollständig durchgeführt, so werden Sie mittels Warnsymbol aufmerksam gemacht. Über den Button *Bearbeiten* können Sie die Eingabe richtigstellen.

Oberhalb der Eingabemaske sehen Sie die bereits gespeicherten erneuerbaren Energieträger als Übersicht aufgelistet.

Bei der Einreichung einer §20 Meldung mit erneuerbaren Energieträgern müssen diese erst von der Umweltbundesamt GmbH hinsichtlich Anrechenbarkeit geprüft werden. Das bedeutet, dass das PDF der §20 Meldung nicht unmittelbar nach der Einreichung zum Download bereitsteht, sondern erst nach Prüfung durch die *elNa*-Sachbearbeiter. Sie können allerdings die erneuerbaren Energieträger bereits vor dem Einreichen in die *elNa*-Anwendung eingeben – damit besteht die Möglichkeit bereits vorab die Anrechenbarkeit zu prüfen. Somit können die *elNa*-Sachbearbeiter Ihr Unternehmen bereits vor Einreichung der §20 Meldung über das Ergebnis dieser Prüfung informieren.

Für Fragen zu erneuerbaren Energieträgern können Sie sich gerne an <u>nhn@umweltbundesamt.at</u> wenden.

PERSPERT UMWELT & GESE	TIVEN FÜR UM	welt bundesan	nt ^o					angemeldet a text AT-PI-00000	Logout 0
Ihre Nachweise	Nachweis erstellen	Nachweis aus anderen Staa umschreiben/importieren	aten [i)aten mportieren	Daten export	tieren	§20 Meldung 2018		
Fossile Kraftstoffe		Biogene Kraftstoffe ohne NHN	Biogen	e Kraftstoffe iit NHN		Erneu Energi	erbare eträger	Substitutions	
* Pflichtfelder									
Erneuerba	re Energietr	äger im Jahr 2018							0

"Andere erneuerbare Kraftstoffe" sind Kraftstoffe, die – ohne Biokraftstoffe zu sein – aus erneuerbaren, nicht fossilen Energiequellen stammen und zum Betrieb von Fahrzeugmotoren bestimmt sind. Eingaben sind vom Umweltbundesamt freizugeben.

Bezeichnung	Energie [MJ]	Erwerbsland	Ursprungsland	Bearbeiten
Test	20 091,32 MJ	DE		0
Neuer Energieträger				Ø
	Bezeichnung *			
	Energiemenge *			MJ
Treibha	usgas-Emissionen *			gCO2eq / MJ
Ist	PtX Energieträger *	© Nein © Ja		
Energiemenge anrechnen a	an das individuelle *	Otto-Substitutionsziel	Diesel-Substitutionszie	l.
	Erwerbsland *			
	Ursprungsland			
			Löschen	Speichern
		Speichern		
§20 Meldung 2018			zum Ei	nreichformular 🤿

Abbildung 10-6: Erneuerbare Energieträger

10.5 Substitutionsberechnung

Die Seite des Menüpunktes *Substitutionsberechnung* dient Ihnen als Übersicht vor der Einreichung Ihrer §20 Meldung für das entsprechende Berichtsjahr. Hier können Sie die Daten übersichtsmäßig kontrollieren. Es werden basierend auf den bisher eingegebenen Daten die Substitutionsergebnisse je Kategorie ausgewiesen, sowie die Zahlen zu deren Berechnung dargestellt (Abbildungen 10-7 und 10-9). Außerdem wird Ihnen die Eigenzielerreichung vor der Übertragung der Erfüllung von Verpflichtungen auf Dritte je Kraftstoffsorte ausgewiesen (Abbildung 10-8).

Sollte es bei den aufgelisteten Daten Unregelmäßigkeiten geben, kontaktieren Sie uns bitte unter nhn@umweltbundesamt.at.

PERSPEKTI UMWELT & GESEL	VEN FÜR UM	welt bundesam	۱t				angemeldet als: test AT-PI-000001	Logout 🕻
Ihre Nachweise	Nachweis erstellen	Nachweis aus anderen Staa umschreiben/importieren	ten	Daten importieren	Daten exportieren	§20 Meldung 2018		
Fossile Kraftstoffe		Biogene Kraftstoffe ohne NHN	Bio	gene Kraftstoffe mit NHN	Erneu Energ	ierbare ieträger	Substitutionsbered	chnung
Substitutio	nsberechnu	ng für das Jahr 2018						0
Die exakten Tabellen ab	Energiemer lesen.	igen, die für Ihre Substitut	ionsb	erechnung verv	vendet wurde	n, können Sie au	s den nachstehenden	1
Sie haben o Erreichter V Fehlerhafte oo	das Substitut Vert bei Otto der unvollständi	ionsziel 3,4% bei Ottokraf okraftstoffe: 3,256% ge Angaben wurden bei dieser B	itstoff Berechr	ie nicht erreicht nung ignoriert.	t.			
Sie haben o Erreichter V Fehlerhafte oo	das Substitut Vert bei Dies der unvollständi	ionsziel 6,3% bei Dieselkra elkraftstoffe: 8,265% ge Angaben wurden bei dieser B	aftsto erechr	ffe erreicht. nung ignoriert.				
Sie haben (und Benzin Fehlerhafte of),507% forts) der unvollständi	chrittliche Biokraftstoffe a ge Angaben wurden bei dieser B	bgese lerechr	etzt - Zielwert fi nung ignoriert.	ür 2020: 0,5%	der Summe aller	fossilen Kraftstoffe (Diesel

Abbildung 10-7: Substitutionsberechnung (1) – Substitutionsergebnisse

In Abbildung 10-7 sehen Sie die **Zielerreichung der unterschiedlichen Substitutionsziele** der §§ 5 und 6 der KVO. Diese Berechnung steht Ihnen im ganzen Jahr zur Verfügung (Ausnahme: Zeitraum der <u>Erfüllungsübertragungen</u>). Sollte eine Berechnung der Substitutionszielerreichung schon vor der §20 Meldung gewünscht sein, ist das möglich indem alle in Verkehr gebrachten Kraftstoffe (nachhaltig biogene, fossile und nicht nachhaltig biogene) und andere anrechenbare erneuerbare Energieträger in das *elNa*-System eingegeben werden und anschließend der Menüpunkt *Substitutionsberechnung* aufgerufen wird.

Neben der Substitutionszielerreichung wird Ihnen auf dieser Seite auch die **Eigenzielerreichung** der Substitutionsziele zu Otto- und Dieselkraftstoffen ausgewiesen (Sehen Sie Abbildung 10-8). Laut KVO müssen diese beiden Substitutionsziele jeweils zu 80 % vom jeweiligen Unternehmen selbst durch in Verkehr gebrachte nachhaltige Biokraftstoffe erreicht werden. Die verbleibende Prozentmenge kann mittels <u>Erfüllungsübertragungen</u> mit Energiemengen von anderen Unternehmen zur Substitutionszielerfüllung erreicht werden. Das bedeutet, dass das jeweilige Substitutionsziel inkl. Erfüllungsübertragungen nur erreicht werden kann, wenn vom Unternehmen selbst 80 % der notwendigen nachhaltigen Biokraftstoffe in der jeweiligen Kraftstoffkategorie in Verkehr gebracht wurden. Werden die 80 % Eigenzielerreichung unterschritten, gibt es laut KVO keine Möglichkeit das Substitutionsziel in dieser Kraftstoffkategorie zu erreichen.

Beachten Sie, dass für die Substitutionszielerreichung inkl. der Übertragungen der Erfüllung von Verpflichtungen auf Dritte eine Zielerfüllung von **80%** durch von Ihnen in Verkehr gebrachte Biokraftstoffe erreicht werden muss.

Eigenzielerreichung vor der Übertragung der Erfüllung von Verpflichtungen auf Dritte (je Kraftstoffkategorie): Ottokraftstoffe: 95,772% Dieselkraftstoffe: 100,000%

Sollte einer dieser Werte unter 80% liegen, ist eine Erreichung des Substitutionsziels in dieser Kategorie auch mit Übertragungen der Erfüllung von Verpflichtungen auf Dritte nicht möglich!

Abbildung 10-8: Substitutionsberechnung (2) – Eigenzielerreichung

In Abbildung 10-9 sehen Sie die unterschiedlichen Eingaben gegenübergestellt. Auf dieser Basis wird das Substitutionsergebnis Ihres Unternehmens berechnet. Der gesamte Menüpunkt Substitutionsberechnung soll Ihnen vor der Einreichung der §20 Meldung als Überblick dienen, Eingaben sind keine erforderlich.

Energiemengen für 3,4% Substitutionsziel Ottok	raftstoffe		
Nicht nachhaltige Kraftstoffe			Nachhaltige Kraftstoffe
Fossile Kraftstoffe	106 489,6 GJ	Nachhaltige Biokraftstoffe	3 467,6 GJ
Nicht nachhaltige Biokraftstoffe	0 MJ	Erneuerbare Energieträger dem Otto-Substitutionsziel angerechnet	0 MJ

Energiemengen für 6,3% Substitutionsziel Dieselk	craftstoffe		
Nicht nachhaltige Kraftstoffe		N	achhaltige Kraftstoffe
Fossile Kraftstoffe	64 882,5 GJ	Nachhaltige Biokraftstoffe	4 806,4 GJ
Nicht nachhaltige Biokraftstoffe	4 043,2 GJ	Erneuerbare Energieträger dem Diesel-Substitutionsziel angerechnet	890,1 GJ

Energiemengen für 0,5% Substitutionsziel Forts	chrittliche Biokraftstoff	e	
Nicht nachhaltige Energiemengen		Fortschrittlic	he Biokraftstoffe
Fossile Kraftstoffe (Otto)	106 489,6 GJ		
Fossile Kraftstoffe (Diesel)	64 882,5 GJ	Fortschrittliche Biokraftstoffe	0 MJ
Fossile Kraftstoffe (Erdgas CNG)	0 MJ		
Fossile Kraftstoffe (Flüssiggas LPG)	0 MJ		
Nicht nachhaltige Biokraftstoffe (Otto)	0 MJ	Erneuerbare Energieträger PtX	890,1 GJ
Nicht nachhaltige Biokraftstoffe (Diesel)	4 043,2 GJ		

§20 Meldung 2018

zum Einreichformular 🤿

Abbildung 10-9: Substitutionsberechnung (3) – Gegenüberstellung Kraftstoffkategorien

10.6 §20 Meldung - Einreichformular

Zum Einreichformular der §20 Meldung können Sie in allen §20 Meldungsmenüs navigieren, mittels dieses Buttons:

§20 Meldung 2018

zum Einreichformular 🤿

Am Einreichformular sehen Sie nochmals eine Auflistung aller von Ihrem Unternehmen eingegebenen Daten (sehen Sie Abbildung 10-10). Diese Auflistung finden Sie in ähnlicher Form auch auf Ihrer §20 Meldung.

PERSPECTIVEN FÜR UN	weltbundes	amt [©]				angemeide test AT-PI-000	t ali: Logou
Ihre Nachweis Nachweise erstellen	Nachweis aus anderen umschreiben/importie	Staaten Date ren imp	en Da ortieren exp	iten portieren	§20 Meldur 2018	g	
Fossile Kraftstoffe	Biogene Kraftstoffe ohne NHN	Biogene K mit N	raftstoffe IHN	Erneu Energi	erbare eträger	Substitutio	nsberechnung
Pflichtfelder							
Bestätigung der einz	ureichenden Energiem	engen für das	Jahr 2018				0
Fossile Kraftstoffe/Ener	gieträger						
Bezeichnung		Erwerbsland	Ursprungsl	and	Menge	Energiemenge	THG [t]
Dieselkraftstoff B7, ÖN Anteil	ORM EN 590, fossiler	DE		1	802,292 m³	64 882,5 GJ	6 170,327 t
Superbenzin - Super Pl ÖNORM EN 228, E5, fo	us (98 ≤ ROZ), ssiler Anteil	AT			3 327,8 m ^s	106 489,6 GJ	9 935,48 t
Biogene Kraftstoffe/Ene	ergieträger ohne NHN						
Bezeichnung	Erwerbsland	Ursprungsla	nd	Menge	Ene	rgiemenge	THG [t]
Biodiesel	Π			122,52 m	3	4 043,2 GJ	384,505 t
Biogene Kraftstoffe/Ene	ergieträger mit NHN						
Biokraftstoffsorte	Ausgangssto	off Ursp	rungsland	Me	nge	Energiemenge	THG [t]
Biodiesel	Raps		AT		25 m³	825,0 GJ	26,4 t
Biodiesel	Sonnenblum	en	AT	1	.00 m³	3 300,0 GJ	75,9 t
Bioethanol	Zuckerrüber	n	AT	16	5,1 m³	3 467,6 GJ	100,6 t
Hydriertes Pflanzenöl	Raps		AT		20 m³	681,4 GJ	14,3 t
Erneuerbare Energieträ	ger						
Bezeichnung	Erwerbsland	Anrech	nung an	Pt	X En	ergiemenge	THG [t]

Abbildung 10-10: §20 Meldung – Einreichformular (1)

Folgende Schritte sind auf diesem Formular von Ihnen zu setzen (Abbildung 10-11):

- Falls Ihr Unternehmen im Berichtsjahr Biodiesel (FAME) in Verkehr gebracht hat, sind Angaben über die Art der Inverkehrbringung zu treffen – tragen Sie hierzu die Werte zu Pur/Beigemischt in Verkehr gebracht entsprechend in die dafür vorgesehenen Felder ein
- Falls Ihr Unternehmen im Berichtsjahr HVO in Verkehr gebracht hat, sind Angaben über die Art der Inverkehrbringung zu treffen – tragen Sie hierzu die Werte zu Pur/Beigemischt in Verkehr gebracht entsprechend in die dafür vorgesehenen Felder ein
- Vor dem Einreichen ist es noch notwendig, die Datenübermittlung zu bestätigen die Daten sind im Anschluss unveränderlich. Bitte vergewissern Sie sich also vor dem Einreichen, dass alle Angaben korrekt eingegeben wurden!

Zuordnung des in Verkehr gebrachten n	achhaltigen Biodiesels (FAME)
Gesamtvolumen FAME	125 m³
Pur in Verkehr gebracht *	Gesamtvolumen übernehmen
Beigemischt in Verkehr gebracht *	Gesamtvolumen übernehmen
Zuordnung des in Verkehr gebrachten n	achhaltigen HVO (Hydriertes Pflanzenöl)
Gesamtvolumen HVO	20,04 m ³
Pur in Verkehr gebracht *	m ^a Gesamtvolumen übernehmen
Beigemischt in Verkehr gebracht *	m ^a Gesamtvolumen übernehmen
Beachten Sie, dass für die Substitutionsziel eine Zielerfüllung von 80% durch von Ihne Eigenzielerreichung vor der Übertragung Ottokraftstoffe: 95,772% Dieselkraftstoffe: 100,000% Sollte einer dieser Werte unter 80% liegen, ist eine Er Verpflichtungen auf Dritte nicht möglich! Bestätigung Sie bestätigen hiermit die Übermittlung	erreichung inkl. der Übertragungen der Erfüllung von Verpflichtungen auf Dritte en in Verkehr gebrachte Biokraftstoffe erreicht werden muss. der Erfüllung von Verpflichtungen auf Dritte (je Kraftstoffkategorie): reichung des Substitutionsziels in dieser Kategorie auch mit Übertragungen der Erfüllung von der Daten für die §20 Meldung 2018. Nach dieser Bestätigung können Sie ihre
Angaben nicht mehr bearbeiten. *	
	Einreichen
Abbildung 10-11: §20 Meldung – Einreich	nformular (2)

- Mit dem Button *Einreichen* wird die §20 Meldung endgültig abgegeben!
 - Sollten Sie keine erneuerbaren Energieträger im Berichtsjahr in Ihrer §20 Meldung angeführt haben, so steht Ihnen die §20 Meldung nun zum Download als PDF zur Verfügung indem Sie zum Menüpunkt §20 Meldung navigieren.
 - Sollten Sie erneuerbare Energieträger im Berichtsjahr in Ihrer §20 Meldung angeführt haben, so werden diese vor der Bereitstellung der §20 Meldung als PDF-Download vom Umweltbundesamt geprüft. Nach positiver Prüfung wird Ihnen die §20 Meldung als Download im PDF-Format zur Verfügung gestellt. Nach negativer Prüfung Ihrer erneuerbaren Energieträger, werden Sie aufgefordert, erneut eine §20 Meldung einzugeben. Das Umweltbundesamt wird Sie diesbezüglich und auch hinsichtlich des negativen Prüfungsergebnisses kontaktieren. Bitte beachten Sie daher, dass die §20 Meldung in diesem Fall rechtzeitig eingereicht werden soll, damit die Prüfung der erneuerbaren Energieträger abgeschlossen werden kann, bevor der Erfüllungsübertragungszeitraum nach §7a der KVO startet.

Für Fragen zur §20 Meldung und zur Erstellung der §20 Meldung wenden Sie sich bitte an <u>nhn@umweltbundesamt.at</u>.

11. Übertragung der Erfüllung von Verpflichtungen auf Dritte

Im Anschluss an die <u>§20 Meldung</u> haben die meldepflichtigen Unternehmen die Möglichkeit ihre Substitutionsverpflichtung mit Hilfe von anderen Unternehmen zu erfüllen. In der KVO findet sich dieser Passus in <u>§7a</u> – Übertragung der Erfüllung von Verpflichtungen auf Dritte (kurz: Erfüllungsübertragung). Basis für die Teilnahme an den Erfüllungsübertragungen ist die fristgerechte Einreichung der <u>§20 Meldung im *elNa*-System</u>. Es können alle Unternehmen teilnehmen, die für das jeweilige Berichtsjahr rechtzeitig eine <u>§20 Meldung eingereicht</u> haben. Ausnahmen dieser Regelung sind technisch nicht möglich! Die Abbildungen der Erfüllungsübertragungen finden ausschließlich auf der *elNa*-Webanwendung statt (§7a (7)).

Der Ablauf sieht wie folgt aus (für Details sehen Sie bitte die folgenden Unterkapitel):

- Bis 1.Mai des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres ist die §20 Meldung im *elNa*-System einzureichen
- Diese Eingaben werden von den UBA-Sachbearbeitern ca. eine Woche lang hinsichtlich Plausibilität geprüft
- Anschließend öffnet sich der Handelszeitraum => das ist ab 10.Mai (circa) 30.Juni (fix)
- In diesem Zeitraum können jene Unternehmen im *elNa*-System Energiemengen übertragen, die das jeweilige Substitutionsziel übererfüllt haben

- In diesem Zeitraum können jene Unternehmen im *elNa*-System **Energiemengen empfangen**, die das jeweilige Substitutionsziel untererfüllt haben
- Wichtig ist dabei, dass das Substitutionsziel zu 80 % durch nachhaltige Biokraftstoffmengen erreicht werden muss, die vom jeweiligen Unternehmen selbst in Verkehr gebracht wurden – das heißt, durch diesen Handel kann ein Unternehmen nicht mehr als 20 % der benötigten Gesamtenergiemenge empfangen (je Kraftstoffkategorie)
- Sobald der Zeitraum der Erfüllungsübertragungen vorüber ist, haben Sie in der *elNa*-Webapplikation ein weiteres PDF zum Download zur Verfügung, dass Ihnen unter anderem das Substitutionsergebnis inkl. der übertragenen/empfangenen Energiemengen ausweist.

Dieser Handel unterliegt einigen **technischen Restriktionen** – diese können Sie in <u>Anhang II –</u> <u>Restriktionen der Erfüllungsübertragungen</u> abrufen.

Für die folgenden Unterkapitel wurden zwei §20 Meldungen von zwei *elNa*-Test-Usern eingereicht. Die Zahlen auf diesen Abbildungen sind rein fiktiv – sie dienen rein der Darstellung der Funktionalität der Erfüllungsübertragungen.

11.1 Erfüllungsübertragungen – Menüpunkt in elNa

Für die Erfüllungsübertragungen gibt es **keinen eigenen Menüpunkt/Reiter im** *elNa*-System. Nach dem Einreichen der §20 Meldung ändert sich das §20 Menü – der Handel ist in diesem Menüpunkt lokalisiert, allerdings nur im Zeitraum nach Einreichung der §20 Meldung bis zum 30.Juni (sehen Sie auch Abbildung 11-1).

PERSPEKT UMWELT & GESE	IVEN FÜR UM	velt bundesamt	0			angemeldet als: test AT-PI-000001	Logout 🕩
Ihre Nachweise	Nachweis erstellen	Nachweis aus anderen Staater umschreiben/importieren	Daten importieren	Daten exportieren	§20 Meldung 2017		
Otto Substitut	ion	Diesel Substitution	Fort	schrittliche Biokra	aftstoffe	THG Minderung (ab 202	0)
Erfüllungs	übertragung						
Ihre §20 Me nach §7a au von anderen Nach dem 3 neu berecht Bei Fragen I	Idung wurde If andere subs In Unternehme 30.Jun.2018 w net und Ihner kontaktieren S	bereits erstellt. Sie können a stitutionsverpflichtete Unter en empfangen. wird Ihr Substitutionsergebn n als PDF-Datei zur Verfügur Sie bitte nhn@umweltbunde	ib dem 9.Mai.20 nehmen übertrag is mit Einbeziehu g gestellt. samt.at.	18 Energiemen jen bzw. Energie ing der Energie	igen aus der be emengen für Ih mengen nach c	stehenden Verpflicht re Substitutionsverpf ler Erfüllungsübertrag	ung lichtung gung
Benötigte og	der handelbar	re Energiemengen					
Gruppe Otto	okraftstoffe	be	nötigte Energiem	enge			93,5 GJ
Gruppe Dies	elkraftstoffe	hai	ndelbare Energie	menge			930,2 GJ
Fortschrittlic	he Biokraftsto	offe De	rzeit noch keine	Ziele vorhander	n (erst ab 2020)		

Abbildung 11-1: Menüpunkt Erfüllungsübertragungen

Diese Ansicht sehen Sie somit schon nach dem Einreichen Ihrer §20 Meldung. Schon vor der Öffnung des Handelszeitraums sehen Sie die von Ihrem Unternehmen handelbaren (Übererfüllung des Substitutionsziels) und benötigten (Untererfüllung des Substitutionsziels) Energiemengen, aufgeteilt auf die unterschiedlichen Kraftstoffkategorien.

Der Test-User aus Abbildung 11-1 muss zur Substitutionszielerreichung in der Kategorie *Ottokraftstoffe* also noch Energiemengen von anderen *elNa*-Usern erhalten/zukaufen, weil das Substitutionsziel nicht aus eigener Kraft erreicht werden konnte und somit eine **benötigte Energiemenge** ausgewiesen wird. Sehen Sie dazu <u>Kapitel 11.3</u>.

In der Kategorie *Dieselkraftstoffe* hingegen wird in diesem Fall eine **handelbare Energiemenge** ausgewiesen, weil der Test-User das Dieselsubstitutionsziel übererfüllt hat – somit kann der Test-User Energiemengen der Diesel-Kategorie auf andere *elNa*-User übertragen, die dieses Substitutionsziel nicht aus eigener Kraft erreichen konnten. Sehen Sie dazu <u>Kapitel 11.2</u>.

Die von Ihnen bisher erstellten §20 Meldungen sind auch im Zeitraum der Erfüllungsübertragungen für Sie zum Download verfügbar.

In den folgenden Kapiteln werden die Energiemengenübertragungen, der Energiemengenempfang und die Stornierung bereits erfolgter Energiemengenübertragungen anhand von Beispielen dargestellt. Die Beispiele werden jeweils nur anhand einer Kraftstoffkategorie erklärt, da die Funktionalität in allen Kategorien gleich ist.

11.2 Energiemengenübertragung

Hat Ihr Unternehmen im Berichtsjahr in einer Kraftstoffkategorie **mehr nachhaltige Biokraftstoffe als erforderlich in Verkehr gebracht und somit das Substitutionsziel übererfüllt**, so wird dem Unternehmen in dieser Kraftstoffkategorie eine *handelbare* Energiemenge (in GJ) ausgewiesen. Diese Energiemenge kann im Zeitraum der Erfüllungsübertragungen auf jene Unternehmen übertragen werden, die das Substitutionsziel in dieser Kraftstoffkategorie im gleichen Berichtsjahr nicht erreicht haben.

In Abbildung 11-2 sehen Sie als Beispiel den Menüpunkt der Erfüllungsübertragung zur *Dieselsubstitution* eines Test-Users. In diesem Beispiel wurde die Dieselsubstitution übertroffen – die handelbare Energiemenge beträgt 930,2 GJ. Sie sehen auf dieser Seite auch die unterschiedlichen Energiemengen, die sich aus den Eingaben des jeweiligen Unternehmens ergeben, aufgelistet. Damit wird die ausgewiesene handelbare Energiemenge nachvollbar gemacht. Die Zahlen auf dieser Seite aktualisieren sich mit jeder Energiemengenübertragung.

Um Energiemengen einer Kraftstoffkategorie im Zuge der Übertragung der Erfüllung von Verpflichtungen an Dritte an andere Unternehmen zu übertragen, geben Sie die **gewünschte Energiemenge in das vorgesehene Feld (Energiemenge übertragen) ein und wählen Sie aus der Dropdown-Liste den gewünschten Empfänger** aus. Mittels des Buttons Übertragen bestätigen Sie diese Eingabe. Dem Empfänger dieser Energiemengen werden diese zu dessen Substitutionsberechnung in dieser Kraftstoffkategorie angerechnet – der Empfang der Energiemengen wird diesem Unternehmen inkl. des Unternehmensnamens des Senders im *elNa*-System ausgewiesen (sehen Sie dazu auch Kapitel 11.3). Sie können bereits übertragene Energiemengen später wieder

stornieren, wobei diese Stornierung auch beim ursprünglichen Empfänger aufscheint (sehen Sie dazu auch Kapitel 11.4).

Sie können Energiemengen nur an jene Unternehmen transferieren, die das Substitutionsziel in dieser Kraftstoffkategorie unterschritten haben. Aufgrund des Datenschutzes scheinen in der Dropdown-Liste allerdings all jene Unternehmen auf, die eine §20 Meldung für das entsprechende Berichtsjahr eingereicht haben.

Bitte bedenken Sie, dass es für jede Erfüllungsübertragung eines **schriftlichen Vertrags** zwischen den involvierten Unternehmen bedarf und die Überprüfung dieser in den Kontrollumfang der *elNa*-Vorort-Kontrollen aufgenommen wird.

PERSPEKT UMWELT & GESE	TIVEN FÜR UM	velt bundesamt [©]					angemeldet als: test AT-PI-000001	Logout (
Ihre Nachweise	Nachweis erstellen	Nachweis aus anderen Staaten umschreiben/importieren	Daten importieren	Daten exportieren	§20 Meldung 2017			
Otto Substitut	tion	Diesel Substitution	Fort	schrittliche Biokra	ftstoffe	THG Minderu	ng (ab 202	0)
6,3% Ziel 1	für in Verkeh	r gebrachte Dieselkraftstoffe						0
Vom Subst erneuerbar gebrachter	itutionsverpfl rer Kraftstoffe n oder verwen n bis zum 30.J	ichteten sind, bezogen auf den , gemessen am gesamten vom ideten fossilen Dieselkraftstoff un.2018 noch 930,2 GJ an and	Energiegehalt Substitutionsv pro Jahr, in der ere Unternehm	, zumindest ein erpflichteten im n freien Verkeh nen übertragen	Anteil von 6,3 Bundesgebie r zu bringen o	8% Biokraftst t in den freie der zu verwe	off oder a en Verkeh enden.	nderer r
Sie konnen								
Sie konnen	7,149	9% erreicht		Handelbare	Energiemeng	e: 930,2 GJ		
Energiemen	7,149 gen der Grup	9% erreicht pe Dieselkraftstoffe		Handelbare	Energiemeng	e: 930,2 GJ		0
Energiemen Energiemen	7,149 gen der Grup ge fossil (inkl.	1% erreicht pe Dieselkraftstoffe nicht nachhaltige Biokraftstoff	īe)	Handelbare	Energiemeng	e: 930,2 GJ	109	? 604,1 GJ
Energiemen Energiemen Energiemen	7,149 gen der Grup ge fossil (inkl. ge nachhaltig	9% erreicht pe Dieselkraftstoffe . nicht nachhaltige Biokraftstoff benötigt	ie)	Handelbare	Energiemeng	e: 930,2 GJ	109	
Energiemen Energiemen Energiemen Energiemen	7,149 gen der Grup ge fossil (inkl. ge nachhaltig ge nachhaltig	9% erreicht pe Dieselkraftstoffe nicht nachhaltige Biokraftstoff benötigt real erzielt	ie)	Handelbare	Energiemeng	e: 930,2 GJ	109 6 7	 ✓ ✓
Energiemen Energiemen Energiemen Energiemen Energiemen	7,149 gen der Grup ge fossil (inkl. ge nachhaltig ge nachhaltig ge nachhaltig	9% erreicht pe Dieselkraftstoffe nicht nachhaltige Biokraftstoff benötigt real erzielt inkl. Erfüllungsübertragung	īe)	Handelbare	Energiemeng	e: 930,2 GJ	109 6 7 7	 Ø 604,1 GJ 905,1 GJ 835,3 GJ 835,3 GJ
Energiemen Energiemen Energiemen Energiemen Energiemen	7,149 gen der Grup ge fossil (inkl. ge nachhaltig ge nachhaltig ge nachhaltig	9% erreicht pe Dieselkraftstoffe nicht nachhaltige Biokraftstoff benötigt real erzielt inkl. Erfüllungsübertragung gen	ie)	Handelbare	Energiemeng	e: 930,2 GJ	109 6 7 7	? 604,1 GJ 905,1 GJ 835,3 GJ 835,3 GJ ?

Abbildung 11-2: Substitutionsziel-Übererfüllung – handelbare Energiemenge & Eingabemaske

In Abbildung 11-3 sehen Sie eine erfolgte Energiemengenübertragung aus Sicht des Senders inkl. der aktualisierten Zahlen. Alle Energiemengenübertragungen dieser Kraftstoffkategorie für das betreffende Berichtsjahr werden Ihnen in diesem Menüpunkt angezeigt. Eine Auflistung aller Übertragungen/Empfänge Ihres Unternehmens in diesem Berichtsjahr finden Sie auch auf dem PDF, das Ihnen nach dem Zeitraum der Erfüllungsübertragungen zum Download bereit steht.

7,057% erreic	ht	Handelb	oare Energiemenge:	830,2 GJ
Energiemengen der Gruppe Diesel	kraftstoffe			0
Energiemenge fossil (inkl. nicht na	chhaltige Biokraftstoffe)			109 604,1 GJ
Energiemenge nachhaltig benötig	t			6 905,1 GJ
Energiemenge nachhaltig real erzi	elt			7 835,3 GJ
Energiemenge nachhaltig inkl. Erfü	illungsübertragung			7 735,3 GJ
Energiemenge übertragen				0
max 830,194 GJ	GJ an Empfär	nger auswählen	•	Übertragen
Bereits übertragene Energiemenge	en			?
Übertragen am	Empfänger	Energiemen	nge	
18.Okt.2018 14:36	KranzloilGmbH	10	00,0 GJ	Stornieren

Abbildung 11-3: Energiemengenübertrag aus Sicht des Senders

Anmerkung: Es ist nicht möglich, dass Ihr Unternehmen Energiemengen in einer Höhe überträgt, dass die eigene Substitution in dieser Kategorie nicht mehr erreicht wird. Die *elNa*-Anwendung weist Ihnen nur jene Energiemenge als handelbar aus, die der Übererfüllung Ihrer Substitutionsverpflichtung entspricht.

11.3 Energiemengenempfang

Hat Ihr Unternehmen im Berichtsjahr in einer Kraftstoffkategorie **weniger Biokraftstoffe als erforderlich in Verkehr gebracht und somit das Substitutionsziel nicht erfüllt**, so wird dem Unternehmen in dieser Kraftstoffkategorie eine **benötigte Energiemenge (in GJ)** ausgewiesen. Diese Energiemenge kann Ihrem Unternehmen zur Substitutionszielerreichung im Zeitraum der Erfüllungsübertragungen von jenen Unternehmen übertragen werden, die das Substitutionsziel in dieser Kraftstoffkategorie im gleichen Berichtsjahr übererfüllt haben.

In Abbildung 11-4 sehen Sie als Beispiel den Menüpunkt der Erfüllungsübertragung zur *Ottosubstitution* eines Test-Users. In diesem Beispiel wurde die Ottosubstitution unterschritten – die benötigte Energiemenge beträgt 93,5 GJ. Sie sehen auf dieser Seite auch die unterschiedlichen Energiemengen, die sich aus den Eingaben des jeweiligen Unternehmen ergeben, aufgelistet. Damit wird die ausgewiesene handelbare Energiemenge nachvollziehbar gemacht. Die Zahlen auf dieser Seite aktualisieren sich mit jeder Energiemengenübertragung.

	ELLSCHAFT CITTIN	Cirbanacsanne				test AT-PI-000001	Logou
lhre Nachweise	Nachweis erstellen	Nachweis aus anderen Staaten umschreiben/importieren	Daten importieren	Daten exportieren	§20 Meldung 2017		
)tto Substitut	tion	Diesel Substitution	Fort	tschrittliche Biokra	ftstoffe	THG Minderung (ab 202	!0)
3,4% Ziel f	für in Verkeh	r gebrachte Ottokraftstoffe					0
vom Subst erneuerbar gebrachten Für die Erre Aufgrund d selbst zu er	rer Kraftstoffe n oder verwer eichung des S der Vorgabe o rfüllen. Ihr Un	ichteten sind, bezogen auf den , gemessen am gesamten vom ideten fossilen Ottokraftstoff p ubstitutionsziels benötigen Sie der Kraftstoffverordnung sind 8	Substitutionsv ro Jahr, in den bis zum 30.Ju 0% des Substi	t, zumindest ein verpflichteten in freien Verkehr in.2018 noch 9 tutionsziels von	Anteil von 3,4 n Bundesgebie zu bringen od 3,5 GJ. n jeweiligen Su	t in den freien Verkeh er zu verwenden. ibstitutionsverpflichte	anderer nr
		ternehmen kann somit maxima	al 438,706 GJ ii	n der Kategorie	Ottokraftstoff	e empfangen.	
	3,25	ternenmen kann somit maxima 5% erreicht	al 438,706 GJ ii	n der Kategorie Benötigte	Ottokraftstoff e Energiemeng	e empfangen. Je: 93,5 GJ	
nergiemen	3,25 gen der Grup	5% erreicht pe Ottokraftstoffe	al 438,706 GJ ii	n der Kategorie Benötigte	Ottokraftstoff	e empfangen. Je: 93,5 GJ	e
nergiemen	3,25 gen der Grup ge fossil (inkl	5% erreicht pe Ottokraftstoffe . nicht nachhaltige Biokraftstoff	al 438,706 GJ ii	n der Kategorie Benötigte	Ottokraftstoff	e empfangen. je: 93,5 GJ 64	? 515,5 GJ
nergiemen nergiemen nergiemen	3,25 gen der Grup ge fossil (inkl. ge nachhaltig	5% erreicht 9e Ottokraftstoffe . nicht nachhaltige Biokraftstoff	il 438,706 GJ ii	n der Kategorie Benötigte	Ottokraftstoff	e empfangen. je: 93,5 GJ 64 2	? 515,5 GJ 193,5 GJ
nergiemen nergiemen nergiemen nergiemen	3,25 gen der Grup ge fossil (inkl. ge nachhaltig ge nachhaltig	5% erreicht pe Ottokraftstoffe . nicht nachhaltige Biokraftstoff J benötigt J real erzielt	il 438,706 GJ ii	n der Kategorie Benötigte	Ottokraftstoff	e empfangen. je: 93,5 GJ 64 2 2	? - 515,5 GJ - 193,5 GJ - 100,0 GJ
nergiemen nergiemen nergiemen nergiemen	3,25 gen der Grup ge fossil (inkl. ge nachhaltig ge nachhaltig ge nachhaltig	5% erreicht pe Ottokraftstoffe I nicht nachhaltige Biokraftstoff I benötigt I real erzielt I inkl. Erfüllungsübertragung	il 438,706 GJ ii	n der Kategorie Benötigte	Ottokraftstoff	e empfangen. je: 93,5 GJ 64 2 2 2	 ∑ S15,5 GJ 193,5 GJ 100,0 GJ 100,0 GJ

Sie haben noch keine Energiemengen von anderen Unternehmen für Ihre Zielerreichung erhalten

Abbildung 11-4: Substitutionsziel nicht erreicht – benötigte Energiemenge

Um Energiemengen einer Kraftstoffkategorie im Zuge der Übertragung der Erfüllung von Verpflichtungen an Dritte an andere Unternehmen zu erhalten, müssen Sie ein Unternehmen finden, dass die Substitution in dieser Kategorie im gleichen Berichtsjahr übererfüllt hat und Ihrem Unternehmen die Energiemengen im *elNa*-System überträgt. Von Ihnen kann in diesem Fall in diesem Menü keine Aktion gesetzt werden. Sie sehen lediglich, ob Ihnen ein Unternehmen Energiemengen übertragen hat (und auch, ob übertragene Energiemengen wieder storniert wurden), die Substitutionszielerreichung inkl. der erfolgten Erfüllungsüberübertragungen sowie die verbleibende benötigte Energiemenge.

Bitte bedenken Sie, dass es für jede Erfüllungsübertragung eines **schriftlichen Vertrags** zwischen den involvierten Unternehmen bedarf und die Überprüfung dieser in den Kontrollumfang der *elNa*-Vorort-Kontrollen aufgenommen wird.

In Abbildung 11-5 sehen Sie den erfolgten Empfang einer Energiemengenübertragung aus Sicht des Empfängers inkl. der aktualisierten Zahlen. Alle empfangenen Energiemengenübertragungen dieser

Kraftstoffkategorie für das betreffende Berichtsjahr werden Ihnen in diesem Menüpunkt angezeigt. Eine Auflistung aller Übertragungen/Empfänge Ihres Unternehmens in diesem Berichtsjahr finden Sie auch auf dem PDF, das Ihnen nach dem Zeitraum der Erfüllungsübertragungen zum Download bereit steht. Im Fall wie in Abbildung 11-5 dargestellt wurde das Substitutionsziel in dieser Kraftstoffkategorie für das Berichtsjahr durch die erfolgte Energiemengenübertragung erreicht. Die benötigte Energiemenge ist dementsprechend 0 MJ.

3,565% erreicht		Benötigte Energiemenge: 0 MJ	
Energiemengen der Gruppe Ottokra	ftstoffe		0
Energiemenge fossil (inkl. nicht nach	haltige Biokraftstoffe)		64 515,5 GJ
Energiemenge nachhaltig benötigt			2 193,5 GJ
Energiemenge nachhaltig real erzielt	:		2 100,0 GJ
Energiemenge nachhaltig inkl. Erfüllt	ungsübertragung		2 300,0 GJ
Erhaltene Energiemengen			?
Erhalten am	Erhalten von	Energiemenge	
18.Okt.2018 15:49	KranzloilGmbH	200,0 GJ	

Abbildung 11-5: Energiemengenempfang aus Sicht des Empfängers

Anmerkung: Es ist nicht möglich, dass Ihr Unternehmen selbst Energiemengen im Zuge der Erfüllungsübertragungen an andere Unternehmen überträgt, wenn das Substitutionsziel nicht erreicht wurde. Das gilt auch dann, wenn Sie von anderen Unternehmen Energiemengen in so einer Höhe erhalten haben, dass Sie das Substitutionsziel in dieser Kraftstoffkategorie somit selbst übererfüllen.

11.4 Stornierung von Erfüllungsübertragungen

Die *elNa*-User haben **im Zeitraum der Erfüllungsübertragungen die Möglichkeit einzelne bereits erfolgte Energiemengenübertragungen wieder zu stornieren**. Die Stornierung ist allerdings **nur vom Versender der Energiemenge möglich**. Im Zeitraum der Erfüllungsübertragungen finden Sie bei jeder bereits erfolgten Energiemengenübertragung einen *Stornieren*-Button. Wie Sie im *elNa*-System zu diesem Menüpunkt navigieren können, entnehmen Sie bitte <u>Kapitel 11.1</u> und <u>Kapitel 11.2</u>.

In Abbildung 11-6 sehen Sie den Menüpunkt mit dem Sie Stornierungen durchführen können, sowie eine bereits erfolgte Stornierung aus Sicht des Versenders. Sie sehen alle durchgeführten sowie stornierten Energiemengenübertragungen. Bei einer Stornierung einer Übertragung werden die handelbare (beim Versender) und die benötigte (beim Empfänger) Energiemenge, sowie das Substitutionsergebnis beider User aktualisiert.

Energiemenge übertrage	n			0
max 830,194 GJ	GJ an Empfä	inger auswählen	Übertragen	
Bereits übertragene Energie	emengen			8
Übertragen am	Empfänger	Energiemenge		
18.Okt.2018 14:36	KranzloilGmbH	100,0 GJ	Stornieren	
19.0kt.2018 8:36	KranzloilGmbH	326,7 GJ	Bereits Storniert	

Abbildung 11-6: Energiemengenübertragungsstornierung aus Sicht des Versenders

Abbildung 11-7 zeigt die gleiche Stornierung wie in Abbildung 11-6, allerdings aus Sicht des Empfängers.

Erhaltene Energiemengen			?
Erhalten am	Erhalten von	Energiemenge	
18.Okt.2018 14:36	test	100,0 GJ	
19.0kt.2018 8:36	test	326,7 GJ	Storniert

Abbildung 11-7: Energiemengenübertragungsstornierung aus Sicht des Empfängers

11.5 Erfüllungsübertragung für das THG-Minderungsziel (§§ 7 & 7a)

Im Zeitraum der Erfüllungsübertragungen wird es im Jahr 2021 für das Berichtsjahr 2020 die Möglichkeit geben, Lebenszyklustreibhausgasemissionseinsparungen auf andere Unternehmen zu übertragen. Dieses Tool wurde noch nicht in die *elNa*-Webanwendung implementiert, Sie sehen nur den Platzhalter dieses Handelstools (Abbildung 11-8).

PERSPEKT UMWELT & GESEI	IVEN FÜR UM	welt bundesamt [©]				angemeldet als: KranzloilGmbH AT-P-000012	Logout
Ihre Nachweise	Nachweis erstellen	Nachweis aus anderen Staaten umschreiben/importieren	Daten importieren	Daten exportieren	§20 Meldung 2017		
Otto Substitut	ion	Diesel Substitution	Forts	schrittliche Biokra	aftstoffe T	HG Minderung (ab 202	20)
THG Mind	erungsziel (a	ab 2020)					
Die Meldev im Bundesg des Energie Dezember	erpflichteten gebiet in den eträgers für d 2020 um (m	haben die Lebenszyklustreibha freien Verkehr gebrachten ode en Einsatz im Verkehrsbereich g indestens) 6,0% zu senken.	usgasemissior r in das Bunde gegenüber der	nen pro Energie sgebiet verbra n Kraftstoffbas	eeinheit ihrer ers chten oder verw iswert von 94,1 (stmals im Verpflichtu endeten Kraftstoffe gCO₂eq/MJ, bis zum	ingsjahr oder 31.
Erfüllungsü Berichtsjah	bertragunge r 2020 in elNa	n für die Lebenszyklustreibhaus a abbildbar.	gasemissioner	n sind dements	prechend im Ha	ndelszeitraum 2021	für das
Abbildung 1	1-8: Erfüllu	ngsübertragung THG-Minde	erung				

Umweltbundesamt
Leitfaden

Anhang I – CSV-Schema (Daten importieren)

Die erste Zeile der CSV-Datei enthält Spaltenbeschriftungen und wird übersprungen. Die Datensätze müssen immer aufeinanderfolgend gelistet werden. Wird eine Zeile freigelassen, kann dies zu Fehlermeldungen führen.

Spalten werden durch ein Semikolon (;) getrennt.

Die CSV-Datei darf maximal 500 Nachweise enthalten. Davon dürfen maximal 20 Nabisy-Schnittstellen-Kontaktierungen (bei Nabisy-Exporten oder aktivierter Nabisy-Kompatibilitäts-Prüfung) stattfinden.

1 (A) Nachweisersteller

Ihre Registrierungsnummer

Pflichtangabe: JA Gültige Werte: z.B.: *AT-I-000001*

2 (B) Nachweisempfänger

Die Registrierungsnummer des Nachweisempfängers. Für eine Selbstzuweisung verwenden Sie Ihre eigene Registrierungsnummer

Pflichtangabe: JA (bei Weitergabe oder Selbstzuweisung) NEIN (bei Export oder in Verkehr bringen) Gültige Werte: z.B.: *AT-I-000001* oder *kein Wert*

3 (C) Auf Nabisy-Kompatibilität prüfen

Angabe, ob geprüft werden soll, ob der Nachweis zum Zeitpunkt der Erstellung prinzipiell in das Nabisy transferierbar wäre. Test ob alle Anforderungen seitens Nabisy erfüllt wurden.

Pflichtangabe: JA Gültige Werte: *0* oder *1*

4 (D) Quartalszuordnung für Wareneingang

Das Quartal des realen Wareneingangs im Format *JJJJQ*. Dieses darf beim Produzieren nicht mehr als ein Quartal und beim Umschreiben nicht mehr als zwei Quartale zurückliegen

Pflichtangabe: JA Gültige Werte: z.B.: 20192

5 (E) Import

Angabe, ob der Nachweis importiert wurde

Pflichtangabe: JA Gültige Werte: *0* oder *1*

6 (F) Ursprünglicher Nachhaltigkeitsnachweis

Die Nummer des ursprünglichen Nachhaltigkeitsnachweises

Pflichtangabe: JA (bei Import) NEIN (wenn es sich nicht um einen importierten Nachweis handelt) Gültige Werte: z.B.: *EU-BM-99-DE999-99999999-PoS-99999999 oder kein Wert*

7 (G) In Verkehr bringen

Angabe, ob der Nachweis in den Verkehr gebracht wird

Pflichtangabe: JA Gültige Werte: 0 oder 1

8 (H) Export

Angabe, ob der Nachweis exportiert werden soll

Pflichtangabe: JA Gültige Werte: 0 oder 1

9 (I) Export-Land

Das Land, in das exportiert werden soll nach ISO 3166.

- Hinweis:Bei dem Wert DE wird der Nachweis in das Nabisy-System übertragen und alle
Nabisy-relevanten Angaben werden zu Pflichtangaben
- Pflichtangabe: JA (bei Export) NEIN (wenn es sich nicht um einen zu exportieren Nachweis handelt) Gültige Werte: z.B.: *DE* oder *kein Wert*

10 (J) Export-Empfänger

Unternehmensname des Export-Empfängers oder dessen Nabisy-Registrierungsnummer

- Hinweis:Wenn im Wert {ZAHL}-Lfr-{ZAHL} vorkommt, wird der Nachweis in das Nabisy-System
übertragen und alle Nabisy-relevanten Angaben werden zu Pflichtangaben
- Pflichtangabe: JA (bei Export) NEIN (wenn es sich nicht um einen zu exportieren Nachweis handelt) Gültige Werte: z.B.: Superstoff & Neffe Mineralölhandel GmbH oder kein Wert

11 (K) Incoterms (Nabisy)

Kürzel für internationale Handelsklauseln

Pflichtangabe: JA (wenn es sich um einen Export in das Nabisy-System handelt) NEIN (wenn es sich nicht um einen Export in das Nabisy-System handelt) Gültige Werte: z.B.: *CFR* oder *DAP* oder *kein Wert*

12 (L) Datum der Weitergabe (Nabisy)

Das Datum der realen Warenweitergabe im Format TT.MM.JJJJ

Pflichtangabe: JA (wenn es sich um einen Export in das Nabisy-System handelt) NEIN (wenn es sich nicht um einen Export in das Nabisy-System handelt) Gültige Werte: z.B.: *31.01.2019* oder *kein Wert*

13 (M) Ort der Weitergabe (Nabisy)

Ort, an dem die Ware an den Eigentümer weitergegeben wurde

Pflichtangabe: JA (wenn es sich um einen Export in das Nabisy-System handelt) NEIN (wenn es sich nicht um einen Export in das Nabisy-System handelt) Gültige Werte: z.B.: Innsbruck oder kein Wert

14 (N) Verbindungsdokument

Kann zum Beispiel ein Lieferdokument, eine Vertragsnummer oder eine Rechnungsnummer sein, als 15-stelliger alphanummerischer Eintrag

Pflichtangabe: JA (wenn es sich um einen Export in das Nabisy-System handelt) NEIN (wenn es sich nicht um einen Export in das Nabisy-System handelt) Gültige Werte: z.B.: 212r39a93811146 oder kein Wert

15 (O) Quartalszuordnung für Warenausgang

Das Quartal der realen Warenweitergabe im Format *JJJJQ*. Dieses darf nicht vor dem Wareneingangsquartal liegen und darf nicht mehr als 2 Quartale zurückliegen

Pflichtangabe: JA (bei Weitergabe, Export oder in Verkehr bringen) NEIN (bei Selbstzuweisung) Gültige Werte: z.B.: 20191 oder kein Wert

16 (P) Zertifizierungssystem/Kontrollstelle

Bezeichnung des Zertifizierungssystems

Pflichtangabe: JA Gültige Werte: z.B.: *ISCC EU* oder *Red Cert EU*

17 (Q) Bio-Kraftstoff

Bezeichnung des Bio-Kraftstoffs

Pflichtangabe: JA Gültige Werte: z.B.: *Bioethanol* oder *Bio-ETBE*

18 (R) Gesamtvolumen des Bio-Kraftstoffs

Gesamtvolumen des Bio-Kraftstoffs [Kubikmeter] als ganze Zahl oder Dezimalzahl

Pflichtangabe: JA (bei flüssigen Bio-Kraftstoffen (z.B.: bei Bioethanol)) NEIN (bei gasförmigen Bio-Kraftstoffen (z.B.: bei Biogas)) Gültige Werte: z.B.: 44,182 oder 58 oder kein Wert Umweltbundesamt ■·Leitfaden eNa

19 (S) Gesamtgewicht des Bio-Kraftstoffs

Gesamtgewicht des Bio-Kraftstoffs [Tonnen] als ganze Zahl oder Dezimalzahl

Pflichtangabe: JA (bei gasförmigen Bio-Kraftstoffen (z.B.: bei Biogas)) NEIN (bei flüssigen Bio-Kraftstoffen (z.B.: bei Bioethanol)) Gültige Werte: z.B.: 44,182 oder 58 oder kein Wert

20 (T) Herstellungsweg des Bio-Kraftstoffs

Beschreibung des Herstellungswegs des Bio-Kraftstoffs

Pflichtangabe: NEIN Gültige Werte: z.B.: *Ethanol aus Weizen (Stroh als Prozessbrennstoff in KWK-Anlage)*

21 (U) Standardwerte für Treibhausgas-Emissionen verwenden

Sie bedienen sich der Möglichkeit, auf die gem. Anhang RL 2009/28/EG vordefinierten Standardwerte zurückzugreifen.

Hinweis:Bei Verwendung von Standardwerten dürfen keine disaggregierten Emissionen
angegeben werden. (Nabisy akzeptiert die Verwendung von Standardwerten)

Pflichtangabe: JA Gültige Werte: 0 oder 1

22 (V) Gutschrift degradierte Böden für Treibhausgas-Emissionen

Der Bonus nach der Berechnungsmethode der Nachhaltigkeitsregelung für die Treibhausgasemissionen von 29 gCO₂eq/MJ wurde geltend gemacht, da die Biomasse aus sanierten degradierten Flächen gewonnen wurde

Pflichtangabe: JA Gültige Werte: 0 oder 1

23 (W) Anlage nach 5. Oktober 2015 in Betrieb

Angabe ob die Produktions-Anlage nach dem 5. Oktober 2015 in Betrieb genommen wurde

Hinweis: Diese Angabe beeinflusst den zulässigen Höchstwert der Treibhausgas-Emissionen

Pflichtangabe: JA Gültige Werte: 0 oder 1

24 (X) Treibhausgas-Emissionen [gCO2eq/MJ] (Gesamt)

Der angegebene Wert entspricht den tatsächlichen Emissionen (berechnet), oder dem (gewichteten) Standardwert inklusive allfälliger Gutschriften bzw. Zuschläge. Der Wert muss bei Angabe der disaggregierten Treibhausgas-Emissionen der Summer der einzeln angegebenen Werte entsprechen. Die Werte sind nach oben hin limitiert: 41,9 bei Anlagen die vor dem 5. Oktober in Betrieb gegangen sind und 33,52 bei Anlagen die nach dem 5. Oktober in Betrieb gegangen sind. Pflichtangabe: JA Gültige Werte: 0 - 41,9

25 (Y) e_{ec} – Disaggregierte Emissionen [gCO₂eq/MJ]

Emissionen bei der Gewinnung oder beim Anbau der Rohstoffe

 Pflichtangabe: JA (wenn es sich um einen Export in das Nabisy-System handelt und keine Standardwerte verwendet werden. Auch in elNa wird das in Zukunft verpflichtend werden; Kann auch in anderen Mitgliedsstaaten erforderlich sein.)
 NEIN (wenn es sich nicht um einen Export in das Nabisy-System handelt, bzw. in elNa vorerst keine Pflichtangabe)

Gültige Werte: 0,0 - 99,9 (siehe Zusatzinformationen)

26 (Z) e₁ – Disaggregierte Emissionen [gCO₂eq/MJ]

Auf das Jahr umgerechnete Emissionen aufgrund von Kohlenstoffbestandsänderungen infolge von Landnutzungsänderungen.

Ist der Rohstoff als "waste" eingestuft, ist der Wert 0 einzutragen.

 Pflichtangabe:
 JA (wenn es sich um einen Export in das Nabisy-System handelt und keine

 Standardwerte verwendet werden. Auch in elNa wird das in Zukunft

 verpflichtend werden; Kann auch in anderen Mitgliedsstaaten erforderlich

 sein.)

 NEIN (wenn es sich nicht um einen Export in das Nabisy-System handelt, bzw.

 in elNa vorerst keine Pflichtangabe)

Gültige Werte: -29 – 99,9 (siehe Zusatzinformationen)

27 (AA) e_p – Disaggregierte Emissionen [gCO₂eq/MJ]

Emissionen bei der Verarbeitung

 $e_{ccs}\text{,}~e_{ccr}$ und e_{ee} dürfen in Summe nicht größer sein als $e_{p}\text{.}$

- Pflichtangabe: JA (wenn es sich um einen Export in das Nabisy-System handelt und keine Standardwerte verwendet werden. Auch in elNa wird das in Zukunft verpflichtend werden; Kann auch in anderen Mitgliedsstaaten erforderlich sein.)
 NEIN (wenn es sich nicht um einen Export in das Nabisy-System handelt, bzw.
 - in elNa vorerst keine Pflichtangabe)

Gültige Werte: 0-99,9 (siehe Zusatzinformationen)

28 (AB) e_{td} – Disaggregierte Emissionen [gCO₂eq/MJ]

Emissionen bei Transport und Vertrieb

Pflichtangabe: JA (wenn es sich um einen Export in das Nabisy-System handelt und keine Standardwerte verwendet werden. Auch in elNa wird das in Zukunft

verpflichtend werden; Kann auch in anderen Mitgliedsstaaten erforderlich sein.)

NEIN (wenn es sich nicht um einen Export in das Nabisy-System handelt, bzw. in elNa vorerst keine Pflichtangabe)

Gültige Werte: 0-99,9 (siehe Zusatzinformationen)

29 (AC) e_u – Disaggregierte Emissionen [gCO₂eq/MJ]

Emissionen bei der Nutzung des Kraftstoffs.

Die Emissionen bei der Nutzung des Kraftstoffs (e_u) werden für Biokraftstoffe mit 0 angesetzt.

 Pflichtangabe: JA (wenn es sich um einen Export in das Nabisy-System handelt und keine Standardwerte verwendet werden. Auch in elNa wird das in Zukunft verpflichtend werden; Kann auch in anderen Mitgliedsstaaten erforderlich sein.)
 NEIN (wenn es sich nicht um einen Export in das Nabisy-System handelt, bzw.

in elNa vorerst keine Pflichtangabe)

Gültige Werte: 0

30 (AD) e_{sca} – Disaggregierte Emissionen [gCO₂eq/MJ]

Emissionseinsparung durch Akkumulierung von Kohlenstoff im Boden infolge besserer landwirtschaftlicher Bewirtschaftungspraktiken.

Ist der Rohstoff als "waste" eingestuft, ist der Wert 0 einzutragen.

 Pflichtangabe: JA (wenn es sich um einen Export in das Nabisy-System handelt und keine Standardwerte verwendet werden. Auch in elNa wird das in Zukunft verpflichtend werden; Kann auch in anderen Mitgliedsstaaten erforderlich sein.)
 NEIN (wenn es sich nicht um einen Export in das Nabisy-System handelt, bzw.

in elNa vorerst keine Pflichtangabe)

Gültige Werte: 0 – 99,9 (siehe Zusatzinformationen)

31 (AE) e_{ccs} – Disaggregierte Emissionen [gCO₂eq/MJ]

Emissionseinsparung durch Abscheidung und geologische Speicherung von Kohlendioxid

 Pflichtangabe: JA (wenn es sich um einen Export in das Nabisy-System handelt und keine Standardwerte verwendet werden. Auch in elNa wird das in Zukunft verpflichtend werden; Kann auch in anderen Mitgliedsstaaten erforderlich sein.)
 NEIN (wenn es sich nicht um einen Export in das Nabisy-System handelt, bzw. in elNa vorerst keine Pflichtangabe)

Gültige Werte: 0-99,9 (siehe Zusatzinformationen)

32 (AF) e_{ccr} – Disaggregierte Emissionen [gCO₂eq/MJ]

Emissionseinsparung durch Abscheidung und Ersetzung von Kohlendioxid Umweltbundesamt
Leitfaden eNa Pflichtangabe: JA (wenn es sich um einen Export in das Nabisy-System handelt und keine Standardwerte verwendet werden. Auch in elNa wird das in Zukunft verpflichtend werden; Kann auch in anderen Mitgliedsstaaten erforderlich sein.)

NEIN (wenn es sich nicht um einen Export in das Nabisy-System handelt, bzw. in elNa vorerst keine Pflichtangabe)

Gültige Werte: 0-99,9 (siehe Zusatzinformationen)

33 (AG) e_{ee} – Disaggregierte Emissionen [gCO₂eq/MJ]

Emissionseinsparung durch überschüssige Elektrizität aus Kraft-Wärme-Koppelung

 Pflichtangabe: JA (wenn es sich um einen Export in das Nabisy-System handelt und keine Standardwerte verwendet werden. Auch in elNa wird das in Zukunft verpflichtend werden; Kann auch in anderen Mitgliedsstaaten erforderlich sein.)
 NEIN (wenn es sich nicht um einen Export in das Nabisy-System handelt, bzw. in elNa vorerst keine Pflichtangabe)
 Gültige Werte: 0 – 99,9 (siehe Zusatzinformationen)

34 (AH) Massenbilanz

Bestätigung dass die Kriterien des Massenbilanzsystems gem. §10 eingehalten wurden

Pflichtangabe: JA Gültige Werte: 1

35 (AI) Nachhaltigkeitsanforderungen des Rohstoffes

Bestätigung dass die Nachhaltigkeitsanforderungen des Rohstoffes eingehalten wurden

Pflichtangabe: JA Gültige Werte: 1

36 (AJ) Treibhausgas-Emissionseinsparungen

Bestätigung dass die Treibhausgas-Emissionseinsparungen gem. §12 eingehalten wurden

Pflichtangabe: JA Gültige Werte: 1

37 (AK) Verwendete Roh-/Ausgangsstoffe mit Zusatzangaben

Pro Rohstoff eine 4-stellige Liste mit Trennzeichen | Mehrere Rohstoffe können mit einem weiteren Trennzeichen # angefügt werden

- Rohstoff-Bezeichnung: Pflichtangabe z.B.: Gerste oder Altspeiseöl pflanzlich
- Menge [Tonnen]: Optionale Gewichts-Angabe
- Anteile in %: Pflichtangabe. Die Summe aller Prozentangaben muss 100 +/-3% ergeben

• Ursprungsland: Pflichtangabe nach ISO 3166. z.B.: AT

Beachten Sie, dass es für eine Übertragung von Nachweisen oder Teilnachweisen in einige Mitgliedsstaaten (insbesondere in das Nabisy-System) zwingend erforderlich ist, dass Nachweise it einem einzelnen Roh-/Ausgangsstoff und aus einem einzigen Ursprungsland eingegeben werden. Eine Aufteilung des Nachweises nach unterschiedlichen Roh-/Ausgangsstoffen und Ursprungsländern ist zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr möglich.

Pflichtangabe: JA Gültige Werte: z.B.: Altspeiseöl pflanzlich | 99 | AT oder Altspeiseöl pflanzlich | 2,1 | 61,4 | AT#Palmöl | | 38,6 | MY

Zusatzinformationen:

 $e_{ccs}\text{,}~e_{ccr}$ und e_{ee} dürfen in Summe nicht größer sein als e_{p}

Für die Ermöglichung eines Nachweistransfers über die Schnittstelle in das Nabisy-System ist zu beachten, dass:

- bei Biomassearten, die im Nabisy-System als "angebaute Biomasse" eingestuft sind, die Felder e_{ec}, e_p und e_{td} Pflichtfelder sind
- bei Biomassearten, die im Nabisy-System als "Abfall" und "Reststoffe nicht aus der Landwirtschaft" eingestuft sind, e_{ee}, e_l und e_{sca} leer zu lassen sind (0 eintragen) und e_p und e_{td} Pflichtfelder sind

Anhang II – Restriktionen der Erfüllungsübertragungen

Für Vollständigkeit der Restriktionen kann keine Garantie gegeben werden, da *elNa* eine dynamische Webapplikation ist, die laufend gesetzliche Änderungen adaptieren muss – für Detailfragen stehen wir aber gerne unter <u>nhn@umweltbundesamt.at</u> zur Verfügung!

- 1. Es werden keine Nachhaltigkeitsnachweise verschoben
- 2. Gehandelt wird in Gigajoule [GJ]
- 3. Die Energiemengen werden je Kraftstoffgruppe ausgewiesen → z.B.: bei Überfüllung des Otto-Substitutionsziels wird die Höhe der Überfüllung in GJ als handelbar ausgewiesen
- 4. Der Handel findet getrennt für die Kraftstoffgruppen statt
- 5. Energiemengen, die einer Kraftstoffgruppe zugeordnet sind, können nur von jenen abgegeben werden (werden dann als *handelbar* ausgewiesen), die das Substitutionsziel in der jeweiligen Kraftstoffgruppe übererfüllt haben
- 6. Energiemengen, die einer Kraftstoffgruppe zugeordnet sind, können nur von jenen empfangen werden (werden dann als *benötigt* ausgewiesen), die das Substitutionsziel in der jeweiligen Kraftstoffgruppe nicht erreicht haben
- 7. Es können nur so viele Energiemengen abgegeben werden, solang das eigene Substitutionsziel erfüllt bleibt
- 8. Es können nur so viele Energiemengen erhalten werden, bis das Substitutionsziel erstmals erzielt wird. Wenn ein Unternehmen, das zuerst Energiemengen benötigte, ausreichend

Energiemengen erhalten hat, dann kann es keine weiteren Energiemengen mehr erhalten. Es spielt dabei keine Rolle, ob beim Empfangen der Energiemenge, mit der das Substitutionsziel erstmals erreicht wird, das Substitutionsziel exakt erreicht wird, um 1 GJ oder um 300.000 GJ überfüllt wurde → Wurde die Substitution einmal erfüllt, kann das Unternehmen keine Energiemengen mehr empfangen;

- Ein Unternehmen, das ursprünglich eine benötigte Energiemenge ausgewiesen bekommen hat (jene die das ursprüngliche Substitutionsziel nicht erreichen konnten), wird in dieser Kraftstoffgruppe für dieses Berichtsjahr nie handelbare Energiemenge haben → es kann die zugekauften Energiemengen nicht wiederveräußern, auch nicht wenn es aufgrund der Regelung wie in 8. beschrieben zu einer Überfüllung der Substitution kommt.
- 10. Es können keine Mengen der Höhe Null übertragen werden
- 11. Die Teilnehmer am Handel sind all jene Unternehmen, die für das jeweilige Berichtsjahr ein §20 Meldung eingereicht haben. Bei der Auswahl der Handelspartner in einem Dropdownmenü werden aufgrund des Datenschutzes nicht nur jene Unternehmen aufgelistet, die das Ziel nicht erfüllt haben und Energiemengen erhalten können, sondern es werden alle Unternehmen angezeigt.

12. Der Handelszeitraum ist von Mitte Mai bis 30. Juni

- 13. Erfüllungsübertragungen sind im *elNa*-System im Handelszeitraum jederzeit vom Versender stornierbar
- 14. In der *elNa*-Webanwendung wird am Ende der Erfüllungsübertragungen (30. Juni) automatisch eine PDF-Datei erstellt, das das Substitutionsergebnis inkl. den Erfüllungsübertragungen darstellt
- 15. Überschüssige Energiemengen nach den Erfüllungsübertragungen können nicht in das nächste Jahr mitgenommen werden
- 16. Die Substitutionsziele für Otto- und Dieselkraftstoffe müssen zu 80 % durch nachhaltige Biokraftstoffmengen erreicht werden, die vom jeweiligen Unternehmen selbst in Verkehr gebracht wurden (Eigenzielerreichung) – das heißt, ein Unternehmen kann maximal 20 % der benötigten Gesamtenergiemenge von Dritten empfangen (je Kraftstoffkategorie). Das bedeutet umgekehrt, dass das Substitutionsziel in einer Kraftstoffkategorie auch inkl. der Erfüllungsüberübertragungen nicht erreichbar ist, wenn das Unternehmen weniger als 80 % Eigenzielerreichung in dieser Kraftstoffkategorie hat.
- 17. Die Eigenzielerreichung ist durch Erfüllungsübertragungen nicht veränderbar sie steht bereits nach der Einreichung der §20 Meldung fest.

Abbildungsverzeichnis